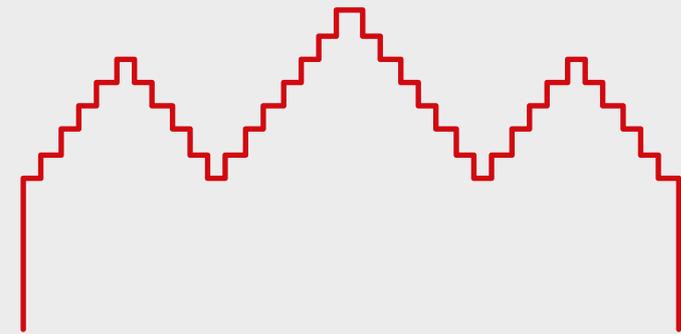


Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



KAMMER **1/21** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 18
Ausbildung	S. 23
Mitteilungen	S. 26
Fortbildung	S. 31
Impressum	S. 32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die das anwaltliche Berufsrecht betreffende Gesetzgebung schreitet voran. Aus den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur BRAO Reform und zum Legal Tech Inkasso sind mittlerweile Regierungsentwürfe geworden.

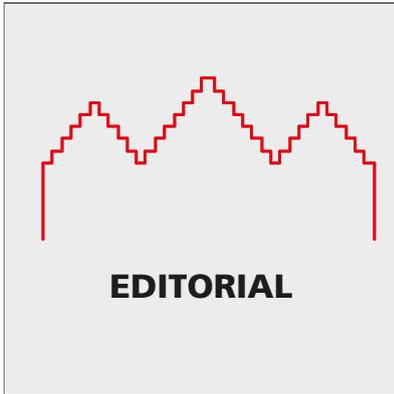
Die Bundesregierung beabsichtigt, im Zuge der BRAO Reform ein neues Tätigkeitsverbot für Rechtsanwälte einzuführen. § 43 a Abs. 4 Satz 1 BRAO E soll zukünftig zwei Alternativen anwaltlicher Tätigkeitsverbote enthalten. Die erste Alternative entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wonach einem Rechtsanwalt die Vertretung widerstreitender Interessen in der gleichen Rechtssache untersagt ist. Als zweite Alternative soll ein § 43 a Abs. 4 Ziffer 2 BRAO eingeführt werden. Danach soll ein Rechtsanwalt nicht tätig werden dürfen, wenn er

„in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.“

Ich halte dieses vorgesehene neue Tätigkeitsverbot weder für notwendig noch für sachgerecht.

Es knüpft an die dem Rechtsanwalt in einem Mandat bekannt gewordenen Informationen an. Die Vertraulichkeit solcher Informationen wird bereits durch die Berufspflicht zur Verschwiegenheit umfassend und in den Grenzen des § 203 Abs. 1 Ziff. 3 StGB strafbewehrt geschützt. Regelungsbedürftige Fallkonstellationen, die diese Neuregelung erforderlich machen, sind mir nicht bekannt. Sie werden auch in der Begründung des Regierungsentwurfs nicht aufgeführt.





Das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot begründet eine erhebliche Verlagerung des Schutzes der Vertraulichkeit mandatsbezogener Informationen. Der Rechtsanwalt darf schon nicht tätig werden, wenn ihm aus einem früheren Mandat eine Information bekannt geworden ist, deren Verwendung in der neuen Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen könnte. Abgestellt wird damit auf eine abstrakte Gefahrenlage und auf einen Sachverhalt, der bei der Entscheidung über die Annahme eines Mandats häufig nicht sicher beurteilt werden kann. Denn wie sich die neue Rechtssache entwickelt, ist bei der Annahme eines Mandats häufig nicht vorhersehbar.

Das Konzept des Regierungsentwurfs steht auch im Widerspruch zur Grundkonzeption des Tätigkeitsverbots des § 3 Abs. 1, 1. Alt. BORA. Diese Regelung untersagt, dass ein Rechtsanwalt in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen berät oder vertritt. Es setzt also einen aktuell vorhandenen Interessenwiderstreit voraus. Das neue Tätigkeitsverbot greift dagegen unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage an die abstrakte Möglichkeit an, dass eine bestimmte dem Rechtsanwalt bekannte Information im hypothetischen Fall ihrer Verwendung in einem anderen Mandat im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen würde. Dem Rechtsanwalt soll nach dem Regierungsentwurf also eine Tätigkeit in einer neuen Rechtssache bereits dann verboten sein, auch wenn völlig ungewiss ist, ob die betreffende Information jeweils tatsächlich verwendet werden wird, und ebenso offen ist, ob die spätere Interessenwahrnehmung im Rahmen des Mandats sich zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer konkreten Gefahr für die Mandanteninteressen des früheren Mandats entwickeln wird.

Aus diesem Regelungskonzept wird auch das Misstrauen der Politik gegenüber der Anwaltschaft deutlich. Denn der Rechtsanwalt wird danach als abstrakte Gefahrenquelle für die vertraulichen Mandanteninformationen begriffen, gegen die der Mandant mit seinen Interessen durch ein Tätigkeitsverbot für den Rechtsanwalt in späteren Mandaten abgeschirmt werden muss. Dieses Verständnis entspricht nicht dem gesetzlichen Leitbild des Rechtsanwaltsberufs und erst recht nicht der Realität der anwaltlichen Berufsausübung. Bereits deshalb ist das im Regierungsentwurf vorgesehene neue Tätigkeitsverbot abzulehnen. Denn die Annahme, dass im Grundsatz davon ausgegangen werden muss, dass ein Rechtsanwalt seine bestehenden gesetzlichen Berufspflichten verletzt, ist tatsächlich nicht richtig.

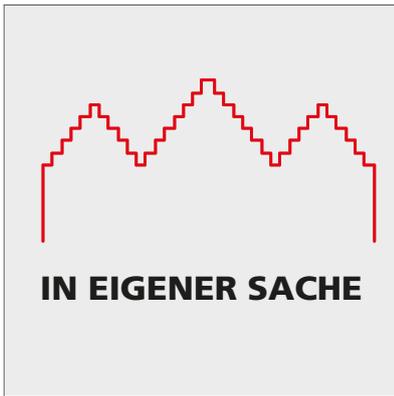
Ähnlich kritikwürdig ist der Regierungsentwurf zum Legal Tech-Inkasso. Er wird im Ergebnis nicht zur notwendigen Regulierung der Tätigkeit von Legal Tech Dienstleistern sondern nur dazu führen, dass zu Lasten der Verbraucher, aber auch zu Lasten der Anwaltschaft bisher eindeutig und sinnvoll geregelte Konzepte aufgegeben oder in Frage gestellt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dies in der auf ihrer Homepage veröffentlichten Stellungnahme ausführlich dargelegt.

Aus meiner Sicht bleibt nur die Hoffnung, dass die beiden Gesetzesentwürfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren bzw. entsprechend der Empfehlung des Bundesrates noch grundlegend verändert werden oder wegen der nahenden Bundestagswahl der Diskontinuität anheimfallen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem
 Präsident



Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 19.549. Das sind lediglich 141 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2019 (19.408). Damit ist Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Geschäftsjahr 2020 nur noch um 0,72% gewachsen.

Die Gesamtzahl setzt sich aus 16.018 Einzelzulassungen Rechtsanwälte, 460 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwälte sowie 2.685 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwälte zusammen. Hinzukommen 10 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung

zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i.S.d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2020 sind insgesamt 279 (i.V. 275) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2020 weiterhin 90 (i.V. 82) Rechtsanwalts-GmbHs und zwei Unternehmensgesellschaften (UG) Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Zudem sind wie im Vorjahr 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften als Mitglied registriert.

Tätigkeitsbericht 2020

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer unter [Über Uns/Tätigkeitsbericht](#) einsehbar ist.

Versand der Anforderungsschreiben für Mitgliedsbeitrag und beA-Umlage über beA-Postfach

In diesem Jahr wurden erstmals die Anforderungsschreiben für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der beA-Umlage in der Woche vom 15. Februar 2021 in die beA-Postfächer unserer Mitglieder versandt. Eine papierhafte Übersendung entfällt damit.

Gemäß unserer Beitragsordnung ist die Zahlung bis spätestens zum 30. April 2021 vorzunehmen. Sofern uns ein SEPA-Mandat erteilt wurde, erfolgt der Einzug ebenfalls zum 30. April 2021 und Sie erhalten die Mitteilung über den Einzug mit Ihrer Mandatsreferenznummer ebenfalls in Ihr beA-Postfach. Sofern Sie uns noch ein SEPA-Mandat erteilen wollen, können Sie dies gerne tun. Das entsprechende Formular finden Sie entweder im Anhang unseres Anforderungsschreibens in Ihrem beA-Postfach oder auf unserer Homepage unter <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/beitragsordnung/>.

Wir bitten zu beachten, dass eine gesonderte Rechnungstellung oder Zahlungsbestätigung nicht erfolgt. Grundlage für die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der beA-Umlage ist unsere Beitragsordnung, die auch gegenüber dem Finanzamt als Nachweis ausreicht.

Schiedsgutachter gem. § 3 a ARB gesucht!

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main benennt regelmäßig Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen als Schiedsgutachter. Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern vereinbarten Grundsätze für das Schiedsverfahren. Der Schiedsgutachter soll seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein und über forensische und besondere Erfahrungen auf dem in Frage kommenden Fachgebiet verfügen. Die Schiedsgutachterkosten werden von der Rechtsschutzversicherung getragen.

Da die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Liste von Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Schiedsgutachter tätig zu werden, zwischenzeitlich nicht mehr aktuell ist, soll eine Überarbeitung erfolgen. Sollten Sie an einer Tätigkeit als Schiedsgutachter Interesse haben und die o. g. Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie, dass beigefügte Antragsformular auszufüllen und **bis zum 3. Mai 2021** per E-Mail an (Renner@rak-ffm.de) oder per Post an (Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt) zurückzusenden.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie bereits als Schiedsgutachter in unserer Liste aufgenommen wurden und zukünftig nicht mehr als Gutachter zur Verfügung stehen, bitten wir um eine formlose schriftliche Mitteilung.

STAR 2020 – Auswertung Kammerbezirk Frankfurt am Main

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat Ergebnisse zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Frankfurt für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2020 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Ergebnisse für die RAK Frankfurt für das Wirtschaftsjahr 2018

Im Rahmen von STAR 2020 wurden für den Kammerbezirk Frankfurt 1.909 Rechtsanwälte ausgewählt und angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 340 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 17,8 Prozent entspricht.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Frankfurt auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2018.⁵ Dabei werden die Daten der Kammer Frankfurt den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Frankfurt) gegenübergestellt.⁶

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Personenbezogene Honorarumsätze 2018

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte⁷ lag 2018 im Kammerbezirk Frankfurt in Einzelkanzleien bei 159.000 Euro, in Sozietäten bei 343.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Frankfurt um ca. 13.000 Euro unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern, die an STAR 2020 teilgenommen haben (172.000 Euro). In Sozietäten in Frankfurt lag der durchschnittliche persönliche Umsatz um ca. 60.000 Euro über dem der Vergleichskammern (283.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Personenbezogene Gewinne⁸ 2018

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Frankfurt war 2018 in Einzelkanzleien mit 75.000 Euro niedriger als in den anderen West-Kammern (91.000 Euro). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Frankfurt mit etwa 174.000 Euro dagegen über dem Niveau der Vergleichsgruppe (155.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁹ selbstständiger Vollzeit-Anwälte ergibt sich ein ähnliches Bild: Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Frankfurt kamen auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 31 Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-Kammern dagegen bei durchschnittlich 35 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Frankfurt erwirtschafteten 2018 pro Arbeitsstunde 67 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundensatz von 63 Euro (vgl. Abb. 3).

Kostenanteile am Kanzleiumsatz 2018

Mit insgesamt 43,9 Prozent lag 2018 der Kostenanteil am Umsatz in Einzelkanzleien in Frankfurt unter dem Kostenanteil in Einzelkanzleien aus den anderen West-Kammern (50,3 Prozent; vgl. Abb. 4). Die Sozietäten in Frankfurt wirtschafteten ebenfalls etwas kostengünstiger als die Sozietäten der Vergleichsgruppe. Mit einem Kostenanteil am Umsatz von 49,3 Prozent rangieren sie leicht unter den Sozietäten aus den anderen westdeutschen Kammern, die hier auf 50,4 Prozent kommen (vgl. Abb. 5).

Jahreseinkommen 2018 von angestellten Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das Jahreseinkommen in Frankfurt 2018 bei 107.000 Euro. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwälte in den anderen West-Kammern 75.000 Euro.

Jahreseinkommen 2018 von frei mitarbeitenden Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 6 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen westdeutschen Kammern im Jahr 2018 bei 61.000 Euro. Für die in freier Mitarbeiterschaft tätigen Anwälte in der Kammer Frankfurt können aufgrund fehlender Angaben keine Ergebnisse zum durchschnittlichen Jahreshonorar ausgewiesen werden.

Berufliche Zufriedenheit

67,8 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Frankfurt sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere 21,2 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden. Insgesamt sehen somit 89 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. Weitere 5,1 Prozent geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein; damit unzufrieden bzw. überhaupt nicht zufrieden sind zusammengenommen 5,9 Prozent der Antwortenden aus Frankfurt. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Frankfurt ähnlich aus. Dort sind insgesamt 89,8 Prozent mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 7).

Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage gebeten. Für 68 Prozent und damit dem überwiegenden Anteil der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Frankfurt gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2018 wie sie angenommen hatten. Bei rund 22 Prozent übertraf das Jahr 2018 ihre Erwartungen, während es bei den verbleibenden knapp 10 Prozent dahinter zurückblieb (vgl. Abb. 8).

Im Vergleich dazu beurteilen die Anwälte aus den anderen West-Kammern ihre Situation in 2018 insgesamt gesehen etwas negativer: Zwar ist auch hier mit 69,5 Prozent der größte Teil der Befragten der Ansicht, das Jahr 2018 habe sich wie erwartet entwickelt; allerdings war dieses Wirtschaftsjahr für 12,1 Prozent weniger erfolgreich als sie angestrebt hatten, während 18,4 Prozent angaben, dass es für sie erfolgreicher verlaufen ist, als sie ursprünglich angenommen hatten (vgl. Abb. 8).

Die vollständige Auswertung der Daten sowie die entsprechenden Grafiken sind über <https://www.rak-ffm.de/aktuelles-internationales/aktuelles/kammer-news/> abrufbar.

- 5 Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.
- 6 Bei der Beurteilung der präsentierten wirtschaftlichen Kennwerte für die Rechtsanwälte in der Kammer Frankfurt sowie in der Vergleichsgruppe der anderen West-Kammern sollte immer bedacht werden, dass in dieser Gruppe auch Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwalt Tätige.
- 7 Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben. D.h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.
- 8 Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.
- 9 Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Zulassungspraxis von Syndikusrechtsanwälten/In – Zahlen, Tendenzen, Entscheidungen des BGH

Jubiläumsausgabe der ZUJ Nr. 1/2021, Zeitschrift für Unternehmensjuristen

*Dr. Heike Stintzing, LL.M., Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Leiterin Recht Süwag Energie AG, Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main*



Seit fast fünf Jahren ist die Zulassung der SyndikusrechtsanwältInnen zur Rechtsanwaltschaft in §§ 46 ff BRAO gesetzlich geregelt.¹ Zeit, einen Blick auf Zahlen einiger Rechtsanwaltskammern (RAK) und die Umsetzung dieser Regeln in die Praxis zu werfen und Entwicklungstendenzen zu betrachten.

Darüber hinaus fällt der Bundesgerichtshof (BGH) auch in diesem Jahr wieder wichtige Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern auswirken. So wurde mit dem Urteil des BGH vom 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, eine Klarstellung zum Verständnis und Anwendungsbereich des § 46 b Abs. 3 BRAO herbeigeführt. Das Gericht entschied, der Wechsel des Arbeitgebers sei kein Anwendungsfall der vorgenannten Norm. Als Folge daraus kann diese Situation nicht mit einem Erstreckungsbescheid erledigt werden. Es bedarf eines Widerrufs der für das bisherige Arbeitsverhältnis bestehenden Zulassung und der Erteilung einer neuen Zulassung für das neu begründete, sich zeitlich anschließende Arbeitsverhältnis. Mit Urteil vom 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, traf der BGH eine weitere wesentliche Entscheidung. Er erklärte den Erlass feststellender Verwaltungsakte im Falle unwesentlicher Änderungen der Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt worden war, für zulässig. Beide Entscheidungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Vorgehensweise der Rechtsanwaltskammern sondern auch für die betroffenen AntragstellerInnen und SyndikusrechtsanwältInnen.

I. Zahlen und Tendenzen

Aktuelle Situation der Zulassungspraxis

Verfahren zur Zulassung von SyndikusrechtsanwältInnen gehören inzwischen schon seit Langem zum täglichen, laufenden Geschäft der Rechtsanwaltskammern. Die sehr große erste Welle der Zulassungsanträge nach Inkrafttreten des Gesetzes ist abgearbeitet und bewältigt. Die Antragszahlen scheinen sich für jede Rechtsanwaltskammer auf einem bestimmten Niveau einzupendeln. Vergleichbare Entwicklungen und Tendenzen gibt es in Kammern unabhängig von ihrer Mitgliederzahl. Dies soll am Beispiel einiger Zahlen der Rechtsanwaltskammern München, Frankfurt am Main und Celle verdeutlicht werden². In jedem Fall zeigen die Zahlen aus allen drei genannten Kammern, dass die Zulassungsanträge – Erstzulassung oder Erstreckung – in der Regel das Zulassungsverfahren problemlos und mit dem von dem AntragstellerInnen gewünschten Erfolg durchlaufen. Das spricht für eine grundsätzlich hinreichende Klarheit der gesetzlichen Voraussetzungen für AntragstellerInnen und die Fachabteilungen der Rechtsanwaltskammern sowie bei den Rentenversicherungsträgern, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn und für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beurteilen.

Anteil Syndikusrechtsanwaltszulassungen

Bei den beiden Rechtsanwaltskammern München mit knapp 22.300 Mitgliedern und Frankfurt am Main mit etwas über 19.600 Mitgliedern sind jeweils über 3.000 SyndikusrechtsanwältInnen derzeit zugelassen. Der Anteil der SyndikusrechtsanwältInnen beträgt in München bezogen auf die Gesamtmitgliederzahl ca. 13,8 %, in Frankfurt am Main sogar ca. 16 %. Bei der Rechtsanwaltskammer Celle mit 5.786 Mitgliedern entspricht der Anteil der zugelassenen SyndikusrechtsanwältInnen mit 561 Mitgliedern einem Anteil von ca. 9,7 %. Insgesamt hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt seit Inkrafttreten des Syndikusgesetzes am 1. Januar 2016 3.620 Zulassungsbescheide erlassen. Die Abweichung zu der Zahl der derzeit zugelassenen 3.151 SyndikusrechtsanwältInnen ergibt sich aus Sachverhalten, in denen die Zulassung zu widerrufen war, wie z. B. bei dem Wechsel des Arbeitsverhältnisses oder sonstiger Beendigung der Tätigkeit als SyndikusrechtsanwältIn.

¹ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (Syndikusgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I, S. 2517).

² München Stand 12. Februar 2020, Frankfurt am Main und Celle 1. Oktober 2020.

Doppelzulassungen und Erstreckungs-/Anschlussanträge

Bei allen drei Kammern ist der Anteil der Doppelzulassungen vier- bis fünfmal höher als der Anteil derjenigen Mitglieder, die allein als SyndikusrechtsanwältInnen zugelassen sind. Erkennbar ist, dass sich der Anteil der Zulassungsanträge bei jeder der genannten Kammern seit 2018 auf einem für jede Kammer ungefähr gleichbleibenden Niveau bewegt. Enthalten in den Zahlen sind die Erstreckungsanträge, die vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung (vgl. unten) nun jedenfalls im Fall von Arbeitgeberwechseln als sich anschließende eigenständige Zulassungsanträge mit einhergehendem Widerruf der bisherigen Zulassung zu behandeln sind (im folgenden „Anschlussanträge“ bzw. „Anschlusszulassung“). Aus den Zahlen ist nicht für jede Kammer erkennbar, wie viele Erstreckungsanträge auf derartige Anschlussanträge entfallen und wie häufig auch nach der neuen Rechtsprechung des BGH (vgl. unten) Erstreckungssachverhalte den Anträgen zugrunde lagen. Die Situation des sich nahtlos anschließenden Arbeitgeberwechsels wurde von den Rechtsanwaltskammern nicht einheitlich gehandhabt. Bei den Kammern München und Frankfurt waren ca. 700 Zulassungs- und Erstreckungsanträge pro Jahr in 2018 und 2019 zu verzeichnen, in Celle waren es etwas über 130 Anträge in jedem dieser beiden Jahre. Aufgrund der Angaben ist erkennbar, dass es sich in Frankfurt am Main dabei durchschnittlich um ca. 500 Zulassungsanträge inklusive der Anschlussanträge und durchschnittlich ca. 200 Erstreckungsanträge handelte. Erwartungsgemäß steigt die Zahl der Anschlussanträge, da zugelassene SyndikusrechtsanwältInnen den Arbeitgeber wechseln.

Entwicklung der Anzahl der Syndikusrechtsanwaltszulassungen

Aus den Zahlen ist erkennbar, dass sich die Zahl der SyndikusrechtsanwältInnen in jedem der genannten Kammerbezirke inzwischen im Großen und Ganzen eingependelt hat. Ein Anstieg ist sicherlich noch zu erwarten durch das Ausscheiden von Kolleginnen und Kollegen aus dem Berufsleben, die aufgrund von Bestandsschutz nach der vor 2016 geltenden Rechtslage keine Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn beantragt haben. Bei einer Nachbesetzung wird in diesen Fällen von den Betroffenen in der Regel das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn nach §§ 46 ff BRAO geprüft und eine Antragstellung in Betracht gezogen werden. Veränderungen der Zahlen dürften darüber hinaus davon abhängen, wie sich die Anzahl der Stellen für SyndikusrechtsanwältInnen im jeweiligen Kammerbezirk künftig entwickelt. Wie sich aus dem vorläufigen Bericht zur Evaluierung des Syndikusgesetzes (BT-Drs. 19/23821, S. 8) ergibt, stieg die Zahl der SyndikusrechtsanwältInnen in den beiden Jahren 2017 und 2018 im Verhältnis zu der Zahl der SyndikusrechtsanwältInnen 2016 um ca. 30 % von ca. 10.179 Zulassungen auf ca. 13.097 Zulassungen.

Geringe Anzahl Antragsrücknahmen, Versagungsbescheide und Gerichtsverfahren

Die zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Syndikusrechtsanwaltszulassung und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung scheinen für die möglichen AntragstellerInnen auch weitgehend klar oder können im Vorfeld mit der jeweiligen Kammer geklärt werden. Dies zeigt sich zum einen in niedrigen Zahlen für die Rücknahme gestellter Anträge. So verzeichnete die Rechtsanwaltskammer Celle in 2018 nur drei und in den vergangenen beiden Jahren keine Antragsrücknahmen, bei der Rechtsanwaltskammer München wurden 2018 und 2019 zusammen nur 30 Anträge zurückgenommen. Zum anderen wird dies auch durch die Entwicklung und Zahl der Versagungsbescheide bestätigt. Seit 2016 erließ die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main insgesamt 15 Versagungsbescheide, davon in 2020 nur vier. Die Rechtsanwaltskammer München verzeichnete 2018 noch 49 Versagungsbescheide, wohingegen 2019 die Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn nur noch in drei Fällen versagt werden musste.

Wie nicht unüblich bei einer neu geschaffenen Gesetzeslage bleiben einige Fragestellungen, die einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden müssen, um für die künftige Anwendung Klarheit zu schaffen. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle sind derzeit keine Gerichtsverfahren anhängig, bei der Rechtsanwaltskammer München waren es zu Beginn des Jahres 2020 noch 57 Klageverfahren, was sich z.T. bereits aus der höheren Anzahl an Versagungsbescheiden aus dem Jahr 2018 erklärt. Bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind derzeit 22 Gerichtsverfahren anhängig.

Faktoren für in der Regel erfolgreiche Zulassungsverfahren

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die Zulassungsverfahren – Erst- oder folgende Anträge – in der Regel erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu tragen vermutlich mehrere Faktoren bei:

1. Die Rechtslage ist so hinreichend klar, dass die AntragstellerInnen vor einer möglichen Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen für sich prüfen können.
2. Zweifelsfragen werden mit den Rechtsanwaltskammern vorab geklärt und gegebenenfalls von einer Antragstellung abgesehen. Anträge werden nicht leichtfertig gestellt. Zwischen den Rechtsanwaltskammern und den möglichen AntragstellerInnen wird gut kommuniziert, um das Vorliegen der Voraussetzungen einer möglichen Zulassung zu klären.
3. Die Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern verläuft in eingespielten Bahnen.
4. Etliche mit der Anwendung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis auftretende Fragestellungen waren seit ihrem Inkrafttreten Gegenstand gerichtlicher Verfahren, teilweise liegen inzwischen zu wesentlichen Punkten bereits höchstrichterliche Entscheidungen vor. Sie trugen zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Konkretisierung der Rechtslage bei.

Positive Bilanz nach 5 Jahren Syndikusrechtsanwaltsgesetz

Insgesamt kann nach fast fünf Jahren Praxis der Zulassung von SyndikusrechtsanwältInnen eine positive Bilanz gezogen werden. Der in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern etablierte Prozess zur Bearbeitung eingehender Anträge ist inklusive der Anhörung der Rentenversicherungsträger eingeschungen. Aus den Zahlen ist ableitbar, dass er funktioniert. Aus den Zahlen und der Praxis ist auch erkennbar, dass die gesetzlichen Voraussetzungen im Großen und Ganzen hinreichend klar sind und für die meisten Situationen die rechtliche Bewertung der Sachverhalte durch die Rechtsanwaltskammern und die Rentenversicherungsträger ermöglichen. Auch wenn in Punkten Verbesserungs- oder Optimierungsbedarf bestehen mag, spricht dies für die bestehende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen. Etliche Fragestellungen wurden in den vergangenen Jahren bereits der gerichtlichen Klärung und Konkretisierung zugeführt. Insgesamt beweist jedoch die im Verhältnis zur Zahl der Antragstellungen geringe Anzahl der Gerichtsverfahren die hinreichende Klarheit der gesetzlichen Regelungen für die meisten Sachverhalte und die Qualität der Antragsbearbeitung durch die Rechtsanwaltskammern sowie die Rentenversicherungsträger. Diese Wahrnehmung wird gestützt durch die Ergebnisse in dem vorläufigen Bericht zur Evaluierung des Syndikusgesetzes (BT-Drs. 19/23821).

Evaluierung der Auswirkungen des Syndikusrechtsanwaltsgesetzes

Mit Erlass des Syndikusgesetzes war für Ende 2018 die Evaluierung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und die Befreiungspraxis der Rentenversicherungsträger vorgesehen worden. Unter anderem sollte untersucht werden, ob die gesetzliche Regelung zu einer Ausweitung der Zulassungsvoraussetzungen und vor allem der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung führte. Bei Erlass des Syndikusgesetzes war es ausdrücklich ein Anliegen des Gesetzgebers gewesen, eine Ausweitung insbesondere der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung durch Einführung des Syndikusgesetzes gegenüber der Situation vor Erlass des Gesetzes zu vermeiden. Die gute Nachricht aus diesem vorläufigen Bericht (BT-Drs. 19/23821) ist, dass die Bundesregierung in ihrem Bericht den für die SyndikusrechtsanwältInnen erfreulichen Schluss zieht, die gesetzlichen Regelungen stellten sachgerechte und für alle an dem Zulassungsverfahren im Grunde auch praktikable Anforderungen an die Syndikusrechtsanwaltszulassung. Sie führten im Ergebnis nicht zu einer inhaltlichen Ausweitung der Zulassung als SyndikusrechtsanwältInnen und damit auch nicht zu einer Ausweitung der Praxis zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt sieht die Bundesregierung das Syndikusgesetz und seine Umsetzung in der Praxis als ein Erfolg an. Sie sieht keinen wesentlichen Änderungsbedarf. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Zahlen, die einen weitgehenden Erfolg der gestellten Zulassungsanträge verdeutlichen, der bereits erfolgten gerichtlichen Klärung und Konkretisierung wesentlicher Aspekte und der eingeschungenen Verfahren zur Bearbeitung der Anträge können SyndikusrechtsanwältInnen wie auch die Rechtsanwaltskammern diese Bewertung gern teilen.

II. Entscheidungen des BGH in 2020 zur Vorgehensweise bei einem Arbeitgeberwechsel und zur Zulässigkeit feststellender Verwaltungsakte bei unwesentlichen Tätigkeitsänderungen

1. Vorgehensweise bei sich nahtlos anschließendem Arbeitgeberwechsel – BGH, Urteil vom 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19

Die Frage der Vorgehensweise im Falle eines – sich nahtlos anschließenden – Arbeitgeberwechsels ist für die SyndikusrechtsanwältInnen von herausragender Bedeutung. Mit Urteil vom 30. März 2020 – AnwZ (Brfg.) 49/19 fällt der Senat des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage eine in mehrfacher Hinsicht wesentliche Entscheidung.

Sachverhalt

Zugrunde lag der Antrag eines Syndikusrechtsanwalts auf Erstreckung seiner Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf ein sich nahtlos anschließendes neues Arbeitsverhältnis mit einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber. Das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt worden war, endete zum 30. September 2017. Ab 1. Oktober 2017 bestand mit einem neuen Arbeitgeber das neue Arbeitsverhältnis. Mit Antrag vom 3. November 2017 wurde die Erstreckung gem. § 46 b Abs. 3 BRAO beantragt, die mit Bescheid vom 4. Juni 2018 gewährt wurde. Der Rentenversicherungsträger erhob gegen den Erstreckungsbescheid Klage. Sie war unter anderem der Ansicht, im Falle eines Arbeitgeberwechsels, also bei Beendigung des einen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses, sei der Erlass eines Erstreckungsbescheids unzulässig. Die Voraussetzungen für eine Erstreckung gem. § 46 b Abs. 3 BRAO lägen im Fall eines - sich nahtlos anschließenden - Arbeitgeberwechsels nicht vor. Die Anwendung dieser Norm setze das Fortbestehen des Arbeitgeberverhältnisses voraus, für das die Zulassung gem. § 46 a Abs. 1 BRAO erteilt wurde. Im Fall eines Arbeitgeberwechsels sei die für das beendete Arbeitsverhältnis erteilte Zulassung zu widerrufen und für das neue Arbeitsverhältnis sei bei Vorliegen der Voraussetzungen eine neue Zulassung zu erteilen.

Der zuständige AnwGH Bayern hatte in seiner Entscheidung vom 6. Mai 2019 (BayAGH III-4-13/18, BeckRS 2019, 43951) die Ansicht vertreten, § 46 b Abs. 3 BRAO sei auch auf diesen Sachverhalt des unmittelbar anschließenden Arbeitgeberwechsels anwendbar, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn für die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis und somit durchgehend vorlägen.

Erstreckung versus Widerruf und neue Zulassung

Der BGH begründet in seiner Entscheidung vom 30. März 2020 ausführlich, dass § 46 b Abs. 3 BRAO im Falle eines sich unmittelbar anschließenden Arbeitgeberwechsels weder unmittelbar noch analog anwendbar sei, sondern die für das endende Arbeitsverhältnis bestehende Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn zu widerrufen und für das neue Arbeitsverhältnis eine neue Zulassung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür auch in dem neuen Arbeitsverhältnis bestehen. Der BGH vertritt die Ansicht, die formellen Voraussetzungen des § 46 b Abs. 3 BRAO für einen Erstreckungsbescheid lägen in einem solchen Fall der Anschlusszulassung nicht vor. Er stützt seine Ansicht auf folgende Gründe:

- (a) Gem. § 46 b Abs. 3 BRAO ist eine Zulassung zu erstrecken, wenn nach Erteilung einer Zulassung „weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werden...“. Der BGH gestand zu, dass der Wortlaut der Norm nicht eindeutig sei. Nach Ansicht des Gerichts könne nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter einem „weiteren Arbeitsverhältnis“ auch ein Anschlussarbeitsverhältnis verstanden werden, das sich unmittelbar an ein beendetes, vorangehendes Arbeitsverhältnis anschließt (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn 11). Schließlich müssen bereits nach dem Wortlaut der Norm die Voraussetzungen für eine Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn für das Anschlussarbeitsverhältnis vollumfänglich vorliegen. Es ist somit – selbst bei einer Erstreckung – sichergestellt, dass bei einem sich anschließenden Arbeitsverhältnis die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung durchgehend erfüllt sind.
- (b) Der BGH vertritt jedoch im Weiteren in seiner Entscheidung die Ansicht, der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des § 46 b Abs. 3 BRAO klarstellen wollen, die Zulassung sei „... auf anwaltliche Tätigkeiten innerhalb weiterer nachträglich hinzutretender Arbeitsverhältnisse“ (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 19) zu erstrecken. Dies ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 18/5201, S. 36 Abs. 2). Das dort verwendete Wort „hinzutreten“ bedinge das Fortbestehen des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Der Gesetzgeber habe das Anschlussarbeitsverhältnis also gerade nicht als Fall der Erstreckung gem. § 46 b Abs. 3 BRAO gesehen.

- (c) Vor allem auch systematische Gründe stehen nach Ansicht des BGH einem Verständnis der Norm, das den Fall des Anschlussantrags als eine Variante der Erstreckung sieht, entgegen. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, für das die Zulassung erteilt wurde, erfülle die Voraussetzungen für einen Widerruf dieser Zulassung gem. § 46 b Abs. 2 Satz 2, Alt- 1 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist eine Zulassung zu widerrufen, wenn die „arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses... nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5... entspricht“. Nach ihrem Wortlaut soll mit dieser Norm die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Syndikusrechtsanwaltszulassung bei einer Umgestaltung des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses sichergestellt werden. Ist dies nach einer Änderung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr der Fall, ist die Zulassung zu widerrufen. Der BGH vertritt in seiner Entscheidung vom 30. März 2020 die Ansicht, die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag stelle jedenfalls eine Änderung des Arbeitsverhältnisses dar (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 13).
- (d) Im Weiteren verweist das Gericht darauf, dass die Zulassung bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu widerrufen sei, wenn sich kein oder erst nach einer Unterbrechung später ein neues Arbeitsverhältnis, anschließt, das die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt. Der BGH meint, es sei kein Grund erkennbar, die Situation eines Anschlussarbeitsverhältnisses anders zu behandeln als diese beiden Sachverhalte (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 14).
- (e) Auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 46 b Abs. 3 BRAO sieht der BGH keinen Grund, die Situation eines Anschlussarbeitsverhältnisses in den Anwendungsbereich des § 46 b Abs. 3 BRAO einzubeziehen. Die Interessen der betroffenen SyndikusrechtsanwältInnen erforderten keine Erstreckung der Zulassungen. Ihr berechtigtes Interesse an einem durchgängig und ohne zeitliche Brüche bestehenden Status als SyndikusrechtsanwältIn sieht das Gericht auch im Fall des Widerrufs der bisherigen und der Erteilung einer neuen Zulassung für das sich anschließende Arbeitsverhältnis gewahrt. Widerruf und Erteilung der neuen Zulassung könnten in einem Akt erfolgen, gegebenenfalls könne mit Anordnung der vorläufigen Vollziehung geholfen werden.
- (f) Der BGH berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die für die SyndikusrechtsanwältInnen wesentliche Frage einer ungebrochenen Versicherungshistorie. Das Gericht begründet ausführlich, dass dieses Interesse bei Widerruf der bisherigen und Erteilung einer neuen Zulassung für das sich anschließende Arbeitsverhältnis hinreichend geschützt sei. Im Rahmen der neuen Zulassung werde auch der Rentenversicherungsträger angehört. Sie ist an die von den Rechtsanwaltskammern erteilte neue Zulassung im Hinblick auf die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gebunden. Eine Schlechterstellung im Vergleich zu einem Erstreckungsbescheid tritt nach Ansicht des Gerichts nicht ein. Bei beiden Vorgehensalternativen trete die Befreiungswirkung frühestens zum Zeitpunkt des Eingang des Antrags auf Zulassung oder Erstreckung bei der Kammer ein (§ 46a Abs. 4 Nr.2 BRAO), mit Beendigung des zeitlich vorangehenden Arbeitsverhältnisses entfalle in beiden Fällen die Wirkung des Befreiungsbescheids von der gesetzlichen Rentenversicherung (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 13).

Keine Verletzung der Rentenversicherungsträger in eigenen Rechten

Im Ergebnis führte die formelle Rechtswidrigkeit des Erstreckungsbescheids nicht zur Aufhebung des Bescheids in dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Fall. Es fehlt an der Verletzung des klagenden Rentenversicherungsträger in eigenen Rechten gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der BGH legt in seiner Erscheinung dar, der Rentenversicherungsträger könne in seinen Rechten nur insoweit betroffen sein als er aufgrund der gesetzlichen Bindungswirkung gem. § 46 a Abs. 2 Satz 4 BRAO im Hinblick auf die Befreiungsentscheidung durch eine rechtswidrige Entscheidung der Rechtsanwaltskammern in seinen Rechten verletzt wird (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 30 ff).

Das Gericht stellt im Weiteren fest, dass die Rechte der Rentenversicherungsträger nicht verletzt seien, wenn anstelle eines Widerrufs und einer neuen Zulassung ein formell rechtswidriger Erstreckungsbescheid ergangen ist, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Syndikusrechtsanwaltszulassung für die neue Tätigkeit erfüllt sind. Der formal rechtswidrige Erstreckungsbescheid entfalte „keine andere oder weitergehende Bindungswirkung für die Befreiungsentscheidung... als ein rechtmäßiger Widerrufs- und neuer Zulassungsbescheid nach § 46 b Abs. 2, § 46 a BRAO“ (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 32). In beiden Fällen würde die Befreiungswirkung für das vorangehende Arbeitsverhältnis mit dessen Beendigung ipso iure ebenfalls enden (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 17). Die Befreiungswirkung für das neu begründete Arbeitsverhältnis trete ebenso in beiden Fällen frühestens mit Eingang des Antrags auf entweder Erstreckung oder neue Zulassung ein. Der BGH begründet im Weiteren, dass sich aus einem Erstreckungsbescheid kein Regelungsgehalt ergibt, der über die Rechtslage hinausgeht, die sich bei einem Widerruf der Zulassung für das bisherige und Erteilung einer neuen Zulassung für das neue Arbeitsverhältnis ergibt (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 35 ff).

Insbesondere entfaltet der – formell rechtswidrige – Erstreckungsbescheid nur für das neue Arbeitsverhältnis für die Rentenversicherungsträger eine Bindungswirkung im Hinblick auf ihre Entscheidung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 38).

Die in der Entscheidung vom 30. März 2020 vertretenen Ansichten zum formell rechtmäßigen Vorgehen bei einem sich unmittelbar anschließenden Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit formal rechtswidrig erteilten Erstreckungsbescheiden wurde durch den BGH seitdem in seinen Beschlüssen vom 20. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 59/18 und vom 21. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 41/19 bestätigt.

Bedeutung für die Praxis

Was bedeutet diese Entscheidung für SyndikusrechtsanwältInnen und Rechtsanwaltskammern?

Inhaltlich gibt es Einwände und Aspekte, mit denen der Argumentation des BGH zur Begründung seiner Entscheidung begegnet werden kann. Der BGH selbst führt das Verständnis an, das sich nach dem allgemeinen Sprachgefühl aus dem Wortlaut des § 46 b Abs. 3 BRAO ergeben kann und an das der AnwGH in München als Vorinstanz in seiner Entscheidung vom 6. Mai 2019 - BayAGH III – 4 – 13/18 anknüpfte. In ihrer Anmerkung zu der Entscheidung nimmt Offermann-Burckart (NJW 2020, 2190, 2194 f) auf die Gesetzesmaterialien Bezug und macht deutlich, dass sich aus ihnen ebenso wie aus der Systematik auch Argumente ableiten lassen, die für die Anwendung des § 46 b Abs. 3 BRAO auf den Sachverhalt des Anschlussarbeitsverhältnisses sprechen.

Der BGH legt zugrunde, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ipso iure mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, für das sie erteilt wurde, entfällt. Daran sind folgende wesentliche Folgen geknüpft:

- Für die SyndikusrechtsanwältInnen, die eine ununterbrochene Versicherungshistorie haben möchten, ist es unerheblich, ob der Weg nun über einen Erstreckungsbescheid oder – wie nun – über den Widerruf der Zulassung und die Neuerteilung der Zulassung für das sich anschließende Arbeitsverhältnis führt. Wenn sie einen Bruch im Versicherungsverlauf vermeiden möchten, müssten sie unbedingt darauf achten, ihren Antrag auf Syndikusrechtsanwaltszulassung für das Anschlussarbeitsverhältnis rechtzeitig zu stellen, damit keine Unterbrechung eintreten kann. Das bedeutet, spätestens am Tag des Beginns des neuen Arbeitsverhältnisses, muss der Antrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt werden (§ 46 a Absatz 4 Ziffer 2 BRAO). Huff weist zugleich auf das Erfordernis der in gleicher Weise erforderlichen rechtzeitigen Antragstellung bei dem Rentenversicherungsträger hin (BGH zur Zulassung von Syndikusanwälten: Beim Arbeitgeberwechsel im Versorgungswerk bleiben, Legal Tribune Online, 17. Juni 2020, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/syndikusanwalt-zulassung-befreiung-erstreckung-rentenversicherung-versorgungswerk-rechtsanwaltskammer-bgh>, abgerufen am: 6. Oktober 2020).
- Die Aussagen des BGH haben jedoch über diese Entscheidung hinaus Wirkungen für diejenigen Fälle, in denen es zu wesentlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses kommt und ein Erstreckungsbescheid erforderlich wird. Entspricht die geänderte Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber nach wie vor den gesetzlichen Vorschriften für die Syndikusrechtsanwaltszulassung, ist dennoch rechtzeitig – spätestens mit Wirksamwerden der Änderungen – der Erstreckungsantrag zu stellen. Dies ergibt sich aus der Feststellung des BGH, „die Befreiung erlischt daher ipso iure ... und muss somit mit jedem Wechsel der Tätigkeit und mit jedem Arbeitgeberwechsel ... für die neue Tätigkeit bzw. den neuen Arbeitgeber neu beantragt werden“ (BGH, 30. März 2020, AnwZ (Brfg.) 49/19, Rn. 17 (mit weiteren Nachweisen)). Selbst wenn die Syndikusrechtsanwaltszulassung im Falle der Erstreckung fortbesteht, ist zur Aufrechterhaltung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht eine rechtzeitige Antragstellung zur Erstreckung möglichst vor, spätestens aber mit Wirksamwerden der Änderung zu stellen. Da die Befreiung ipso iure mit Ende der bisherigen Tätigkeit, für die sie erteilt wurde, entfällt, kann nur mit rechtzeitigem Antrag auf Erstreckung für die geänderte Tätigkeit die Befreiung sichergestellt werden. Zu beachten ist auch ggf. der bei dem Rentenversicherungsträger zu stellende Antrag (Huff, BGH zur Zulassung von Syndikusanwälten: Beim Arbeitgeberwechsel im Versorgungswerk bleiben, Legal Tribune Online, 17. Juni 2020, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/syndikusanwalt-zulassung-befreiung-erstreckung-rentenversicherung-versorgungswerk-rechtsanwaltskammer-bgh>, abgerufen am: 6. Oktober 2020). Es ist die Verantwortung der SyndikusrechtsanwältInnen, dafür Sorge zu tragen, dass sie erforderliche Anträge rechtzeitig stellen.

- Der BGH legt also zugrunde, dass die Wirkung der Befreiungsentscheidung der Rentenversicherungsträger mit Beendigung des vorangehenden Arbeitsverhältnisses ipso iure entfällt und zwar unabhängig davon, ob ein Erstreckungsantrag gestellt wurde oder der Weg des Widerrufs mit Neuzulassung beschritten wird. Davon ausgehend begründet das Gericht, dass durch den formal rechtswidrigen Erstreckungsbescheid der Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die Bindungswirkung von Zulassungsentscheidungen nicht in seinen Rechten verletzt ist. Da die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis den gesetzlichen Anforderungen an eine anwaltliche Tätigkeit gem. § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entsprach, war die Klage des Rentenversicherungsträgers im Ergebnis nicht erfolgreich und der formal rechtswidrige Erstreckungsbescheid blieb bestehen. Auch wenn angesichts der unterschiedlichen Praxis der Rechtsanwaltskammern davon auszugehen ist, dass in vergleichbaren Situationen gleichfalls formal rechtswidrige Erstreckungsbescheide ergangen sind, entsteht in diesen Fällen angesichts der fehlenden Rechtsverletzung der Rentenversicherungsträger für die betroffenen SyndikusrechtsanwältInnen aus der formalen Rechtswidrigkeit der Erstreckungsbescheide und der Entscheidung des BGH vom 30. März 2020 somit kein Risiko.

Mit seiner Entscheidung vom 30. März 2020 leistete der BGH einen wichtigen Beitrag zur Klarstellung einer Rechtsfrage, die in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen der Rechtsanwaltskammern führte. Gleichzeitig wurden auch zwischen Rechtsanwaltskammern und den Rentenversicherungsträgern unterschiedliche Auffassungen zu der rechtlich zutreffenden Vorgehensweise vertreten. Aus einer solchen Situation entstehen Unsicherheiten und eine uneinheitliche Rechtsanwendung in der Praxis, die nicht im Interesse der SyndikusrechtsanwältInnen sein können und die mit dieser Entscheidung des BGH einer Klärung zugeführt wurde.

Rechtliche Einordnung

Mit seiner Argumentation trägt der BGH der Entscheidung des Gesetzgebers Rechnung, die Syndikusrechtsanwaltszulassung an die jeweils konkrete Tätigkeit anzuknüpfen. Mit der Bezugnahme auf das konkrete Arbeitsverhältnis wird dieser Ansatz gestärkt. Die anwaltliche Tätigkeit ist im Rahmen eines bestimmten Arbeitsverhältnisses vereinbart und geregelt. Damit ist die Syndikusrechtsanwaltszulassung nicht nur bezogen auf eine bestimmte Tätigkeit sondern auch auf das konkrete Arbeitsverhältnis. Endet dieses, muss damit die für dieses konkrete Arbeitsverhältnis ausgesprochene Zulassung widerrufen werden. Die Praxis, Erstreckungsbescheide bei Anschlussarbeitsverhältnissen zu erlassen, würde den Charakter der Syndikusrechtsanwaltszulassung als auf die im konkreten Arbeitsverhältnis vereinbarte Tätigkeit abmildern. Mit seiner Entscheidung verhindert der BGH, dass Syndikusrechtsanwaltszulassungen von einem Arbeitsverhältnis zum nächsten erstreckt werden und sich auf diese Weise dauerhaft perpetuieren können. Hätte der BGH die Möglichkeit eröffnet, auf den Sachverhalt eines unmittelbar aufeinander folgenden Arbeitsverhältnisses § 46 b Abs. 3 BRAO anzuwenden und einen formal rechtmäßigen Erstreckungsbescheid in dieser Situation zu erlassen, wäre zumindest der Eindruck einer durchgängigen Zulassung entstanden. Dies wird durch die Entscheidung des BGH und seine Entscheidung vermieden, in diesen Fällen sei die bestehende Zulassung zu widerrufen, und – gleichzeitig – die Zulassung für das neue Arbeitsverhältnis zu erteilen.

2. Zulässigkeit feststellender Verwaltungsbescheide bei unwesentlichen Tätigkeitsänderungen – BGH, Urteil vom 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg) 8/20

Mit seiner Entscheidung vom 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, traf der Bundesgerichtshof eine Entscheidung, die einen wesentlichen Beitrag leistet für größere Rechtssicherheit für SyndikusrechtsanwältInnen. Das Gericht erklärte feststellende Bescheide der Rechtsanwaltskammern im Falle unwesentlicher Änderungen der der Zulassung zugrunde liegenden Tätigkeiten für zulässig.

Sachverhalt

Der Entscheidung des BGH lag zugrunde, dass der Arbeitgeber des betroffenen Syndikusrechtsanwalts auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wurde, die ab diesem Zeitpunkt bei unveränderten arbeitsvertraglichen Regelungen der neue Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts war. Der betroffene Syndikusrechtsanwalt zeigte diese Verschmelzung der zuständigen Rechtsanwaltskammer an, die in der Folge den Rentenversicherungsträger anhörte. Die Rechtsanwaltskammer entsprach dem Antrag des Syndikusrechtsanwalts, festzustellen, dass die Tätigkeit für den neuen Arbeitgeber von der für die Tätigkeit bei dem verschmolzenen Arbeitgeber erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung umfasst ist. Die Rechtsanwaltskammer vertrat die Ansicht, im vorliegenden Fall liege keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vor. Der Rentenversicherungsträger erhob gegen diesen Feststellungsbescheid Klage unter anderem mit der Begründung, der Rechtsanwaltskammer fehle die Befugnis, in dieser Konstellation einen Verwaltungsakt zu erlassen. Die Kammer habe keinen Feststellungsbescheid erlassen dürfen.

Feststellender Verwaltungsakt bei nicht wesentlicher Tätigkeitsänderung ist rechtmäßig

In seiner Entscheidung vom 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 7 ff, stellt der BGH fest, dass der von der Rechtsanwaltskammer erlassene feststellende Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Der Rentenversicherungsträger ist in seinen Rechten im Hinblick auf die Bindungswirkung nicht verletzt.

Der BGH begründet, dass die Kammern die Befugnis haben, im Fall nicht wesentlicher Tätigkeitsänderungen einen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen, der für die Rentenversicherungsträger Bindungswirkung gem. § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO entfaltet. Das Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Gründe:

- (a) Durch die Verschmelzung sei eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, die der erteilten Zulassung zugrunde lagen. Jedoch werde das der erteilten Zulassung zugrunde liegende Arbeitsverhältnis durch gesetzliche Anordnung mit dem neuen Arbeitgeber unverändert fortgesetzt (§ 324 UmwG, § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB). An dem der Zulassung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis sei daher keine Änderung eingetreten, die der Situation einer Kündigung und der Neubegründung eines anschließenden Arbeitsverhältnisses mit einem neuen Arbeitgeber vergleichbar sei. Die Voraussetzungen, die Zulassung gem. § 46 b Absatz 2 Satz 2 BRAO zu widerrufen, liegen nach Ansicht des Gerichts bei einer solchen Konstellation nicht vor. Wird die Tätigkeit nach Betriebsübergang mit dem neuen Arbeitgeber unverändert fortgesetzt, stellt dies nach Ansicht des BGH auch keine wesentliche Änderung der Tätigkeit dar (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 13). Der Erlass eines Erstreckungsbescheids gem. § 46 b Absatz 3 BRAO jedoch setzt den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Syndikusrechtsanwaltszulassung voraus. Im Fall des Eintritts einer nicht wesentlichen Änderung der Tätigkeit, scheidet der Erlass eines Erstreckungsbescheids somit aus.
- (b) Der BGH verweist darauf, dass das Gesetz in einer solchen Situation der nicht wesentlichen Änderung der Tätigkeit keine verbindliche Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vorsieht, mit der „die Unerheblichkeit der angezeigten Änderung“ (BGH, Urteil vom 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 16) beschieden wird. Dies ist nicht weiter erstaunlich, besteht doch die ursprünglich für die Tätigkeit erteilte Zulassung ebenso wie deren Bindungswirkung für die Rentenversicherungsträger fort. Eine wesentliche Änderung ist nicht eingetreten.

Der BGH stellt im Weiteren jedoch fest, dass die Rechtsanwaltskammern dennoch berechtigt seien, in diesen Fällen einen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen. Die Befugnis dafür dürfe nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG durch Auslegung des Gesetzes ermittelt werden. Die Kammern seien berechtigt, Zulassungen zu widerrufen oder zu erstrecken. Diese ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnisse schließen „die Befugnis zum Erlass des angefochtenen Verwaltungsakts ein“ (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 18). Zum einen sei den Rechtsanwaltskammern für in Zusammenhang mit der Zulassung von SyndikusrechtsanwältInnen zu treffenden Entscheidungen eine „umfassende Entscheidungsbefugnis“ (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 19) zugewiesen. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Gesetz sondern auch den Gesetzesmaterialien (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 19).

Zeigt ein/e SyndikusrechtsanwältIn eine Tätigkeitsänderung an, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Konsequenzen diese auf die Syndikusrechtsanwaltszulassung hat. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widerruft die Kammer die Zulassung oder spricht deren Erstreckung aus. Der BGH ist der Ansicht, diese Prüfungs- und Entscheidungskompetenz umfasse auch die Befugnis, „im Falle einer Änderung, die die Zulassung unberührt lässt, den Fortbestand der Zulassung trotz der entsprechenden Änderung mit Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger“ (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 21).

- (c) Der BGH begründet im Weiteren, dass mit dieser Befugnis keine Ausweitung der Kompetenzen der Rechtsanwaltskammern verbunden sei. Es sei gerade Sache der Rechtsanwaltskammern, über die Zulassung zu entscheiden. In der Feststellung, dass diese fortbestehe, liege nichts anderes als die Entscheidung, dass die Zulassung weiterhin unverändert bestehe, mithin eine Zulassungsentscheidung (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 22). Handelt jedoch die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der ihr vom Gesetz zugewiesenen Kompetenzen, könne durch diese Entscheidung der Kammer der Rentenversicherungsträger nicht in seinen Rechten verletzt werden. Die für ihn geltende Bindungswirkung werde nicht ausgeweitet (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 23).

- (d) Der BGH begründet seine Entscheidung auch mit dem Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Syndikusrechtsanwaltszulassung. Der Gesetzgeber habe die Bindung der Rentenversicherungsträger an die berufsrechtlichen Entscheidungen der Rechtsanwaltskammern begründet, um ein Auseinanderlaufen beider zu vermeiden. Nach Durchlaufen des Zulassungsverfahrens soll Klarheit bestehen, ob die Tätigkeit den gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung als SyndikusrechtsanwältIn besteht. Am Ende der Prüfung soll das Ergebnis der Beurteilung des Sachverhalts für die Rechtsanwaltskammer und den Rentenversicherungsträger dasselbe sein (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 24 ff). Der BGH weist zu Recht darauf hin, dass die dadurch erreichte Rechtssicherheit für die SyndikusrechtsanwältInnen aber auch deren Arbeitgeber von großer Bedeutung ist, um der Gefahr doppelter Beitragszahlungen zur Rentenversicherung zu begegnen (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 26).

Dieses Interesse an Rechtssicherheit besteht jedoch auch nach Ansicht des BGH nicht nur bei der ersten Entscheidung darüber, ob eine Tätigkeit den gesetzlichen Zulassungsanforderungen entspreche. Es bestehe uneingeschränkt auch in der Folgezeit fort, sobald an der Tätigkeit eine Änderung eintrete. Der BGH verweist auf den möglichen Wegfall der rentenversicherungsrechtlichen Befreiungswirkung ipso iure bei Eintritt einer wesentlichen Änderung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Zu Recht legt der BGH dar, die Frage, wann eine Änderung des der Zulassung zugrunde liegenden Sachverhalts die Wesentlichkeit überschreitet und damit gegebenenfalls die rentenversicherungsrechtliche Befreiung ipso iure ihre Wirkung verliert, sei in nicht unbeträchtlichem Maß von Wertungen beeinflusst. Um ein Auseinanderfallen der Beurteilung der Änderung durch die Rechtsanwaltskammer von der Bewertung durch den Rentenversicherungsträger zu vermeiden, sei es erforderlich, durch den feststellenden Verwaltungsakt und eine entsprechende Beteiligung des Rentenversicherungsträgers die Bindungswirkung auch im Falle von Änderungen sicherzustellen. Dies diene dem Interesse der SyndikusrechtsanwältInnen und deren Arbeitgeber an der für sie erforderlichen Rechtssicherheit und dem Schutz vor späteren Ansprüchen der Rentenversicherungsträger. Gleichzeitig aber würden Änderungen auf diese Weise dem Rentenversicherungsträger bekannt. Er habe die Möglichkeit, den Klageweg zu beschreiten, wenn er mit der Beurteilung durch die Rechtsanwaltskammer zur Erheblichkeit der Änderung nicht einverstanden sei (BGH, 15. Juli 2020, AnwZ (Brfg.) 8/20, Rn. 26 ff). Denn ohne eine bestandskräftige Entscheidung über die Unerheblichkeit der Änderung besteht auch lange Zeit später die Gefahr, dass der Rentenversicherungsträger die Erheblichkeit der Tätigkeitsänderung anders beurteilt als die Rechtsanwaltskammer.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des BGH vom 15. Juli 2020 leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit bei nicht wesentlichen Änderungen der Tätigkeit von SyndikusrechtsanwältInnen. Nicht nur wird den Rechtsanwaltskammern die Unsicherheit genommen, ob sie derartige feststellende Verwaltungsakte erlassen darf. Viel mehr wird auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet, die Interessen der betroffenen SyndikusrechtsanwältInnen und deren Arbeitgeber zu schützen. Erfolgt keine Entscheidung darüber, dass eine Änderung nicht wesentlich ist und die Syndikusrechtsanwaltszulassung fortbesteht, tragen die SyndikusrechtsanwältInnen und die Arbeitgeber das Risiko einer möglicherweise unzutreffenden Beurteilung der Wesentlichkeit der Tätigkeitsänderung und eines ipso iure eintretenden Wegfalls der Befreiungswirkung. Mit dieser Entscheidung des BGH ist die Möglichkeit eröffnet, die Unerheblichkeit der angezeigten Tätigkeitsänderung nicht nur prüfen, sondern sie mit Bindungswirkung für die Rentenversicherungsträger auch innerhalb eines überschaubaren Zeitraums bestandskräftig feststellen zu lassen. Die Entscheidung ist somit ein bislang fehlender wesentlicher Baustein für das Recht und die Praxis der Syndikusrechtsanwaltszulassungen.

Die allerletzte Instanz

Prof. Dr. Joachim Jahn, Mitglied der Chefredaktion der NJW

Nicht nur Strafverteidiger sollten den EGMR stärker als bisher in ihre taktischen Überlegungen einbeziehen. Das wurde auf einer Internet-Veranstaltung der BRAK unter dem Titel „Rechtsanwälte als Kämpfer für Menschenrechte“ deutlich. Doch auch Kritik wurde laut – sowohl an dem Straßburger Gerichtshof wie an der Arbeit mancher Anwälte.



Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) hob in ihrem Grußwort, das sie vorab als Video aufgenommen hatte, die Rolle von Rechtsanwälten bei Verfahren vor dem EGMR hervor. Gerade in Deutschland würden diese von den Beschwerdeführern oft schon von Anfang an eingeschaltet, obwohl dies nicht vorgeschrieben sei: Jeder Bürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarats könne sich auch erst einmal direkt dorthin wenden. Zudem könnten Anwälte von sich aus als „Freunde des Gerichts“ ihre Expertise zur Verfügung stellen. Die „gigantische Verfahrenslast“ des Gerichtshofs sei allerdings eine Herausforderung für das Schutzsystem, das der effektiven Durchsetzung der garantierten Rechte und Freiheiten diene, befand die Ressortchefin. Große Sorge bereite ihr überdies, dass auch Anwälte selbst in einer wachsenden Zahl von Ländern Repressalien ausgesetzt seien – bis hin zu willkürlichen Verhaftungen sowie Angriffen auf Leib und Leben.

BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul wies in ihrer Moderation darauf hin, dass gerade Strafrechtler viele Berührungspunkte mit der Straßburger Institution hätten. Dass diese ein fester Bestandteil unserer Strafrechtsordnung mit weitreichenden Auswirkungen sei, machte Paul am Beispiel der Sicherungsverwahrung deutlich: Anders als zuvor das BVerfG habe der EGMR eine Umgestaltung der Vollzugsrealität erzwungen. Zweifel meldete sie hingegen an, ob die Entscheidungen zu überlangen Verfahrensdauern viel an der Wirklichkeit hierzulande geändert hätten. Denn Umfangsverfahren, in denen jahrelang jede Woche nur an einem einzigen Tag verhandelt werde und in denen auch noch Urlaubspausen dazu kämen, seien nicht unbedingt schneller geworden, sagte die Strafverteidigerin und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Die ehemalige EGMR-Vizepräsidentin Prof. Dr. Angelika Nußberger – jetzt wieder Hochschullehrerin in Köln – zeichnete anhand von konkreten Fällen nach, wie der 1959 gegründete Gerichtshof seine Rechtsprechung immer weiter ausdifferenziert hat, um auch widerstrebende Mitgliedsländer wie Bulgarien und Rumänien, Russland, Belarus, Aserbaidschan und die Türkei stärker zur Einhaltung der Menschenrechte anzuhalten. Kritik teilte sie freilich nach allen Seiten hin aus. „Nicht alle Verfahrensvertreter sind wirklich auch Kämpfer für die Menschenrechte“, spielte sie auf den Titel der Tagung an. Nußberger zeichnete eine Typologie von Anwälten, die Straßburg anrufen – darunter „Trittbrettfahrer“, die ein Geschäftsmodell daraus machten, um „abzukassieren“. Anders beispielsweise jene, die für NGOs strategic litigation betrieben. Den „Wohlgestellten“ aus Staaten wie Deutschland stellte sie die „Mutigen“ und die „Ausgeschlossenen“ gegenüber, für die der EGMR nicht nur die letzte, sondern auch die einzige Hoffnung sei: „Es ist nicht dasselbe, ob man in Baku oder in Köln arbeitet.“ Die seien allerdings oft enttäuscht, wie lange es bis zu einem Urteil dauern könne. Als „Lichtblick“ sieht die Juraprofessorin, dass der Gerichtshof im Fall des russischen Dissidenten Alexei Anatoljewitsch Nawalny die „nukleare Option“ des Art. 18 MRK angewandt und – was selten geschehe – den Behörden ein politisch motiviertes Vorgehen vorgeworfen habe. Dennoch räumte die ehemalige Vizepräsidentin eine „problematische Umsetzungsbilanz“ der Straßburger Urteile ein.

Seine Erfahrungen nicht nur als Prozessvertreter, sondern auch als erfolgreicher Kläger in eigener Sache schilderte der Kölner Strafverteidiger Prof. Dr. Ulrich Sommer. Er hat 2017 eine Verurteilung Deutschlands erreicht, als ein „ermittlungswütiger“ Staatsanwalt sich hinter seinem Rücken nicht nur seine Kontobewegungen besorgt, sondern diese über die Verfahrensakten auch zahlreichen weiteren Anwälten zugänglich gemacht habe – darunter die Namen seiner eigenen Mandanten der letzten drei Jahre. Wenngleich Sommer das Hohe Lied auf den EGMR sang, der sich der Mentalität deutscher Richter und deren „eingefahrenem Umgang mit Bürgerrechten“ widersetze, sparte er auch nicht an Vorwürfen. So habe ein von ihm vertretener Aserbaidschaner seine 13 Jahre Haft schon verbüßt gehabt, als nach zehn Jahren Verfahrensdauer das Straßburger Verdikt zu seinen Gunsten gesprochen wurde. Prominente hätten da offenbar bessere Chancen.

Sein Eindruck: „Der EGMR schreibt für die Geschichtsbücher.“ Sommer hielt es auch für undenkbar, dass Nawalny sich dort noch einmal durchsetzen könnte – die Schilderung der maßgeblichen Umstände ließen sich nicht in die drei Seiten pressen, die das vorgeschriebene Formular höchstens zulässt. Auch dass die meisten Fälle mittlerweile von Einzelrichtern entschieden würden, schmälere die Erfolgchancen. Immerhin hofft er, dass der Gerichtshof in der gegenwärtigen Pandemie das Profil des demokratischen Rechtsstaats schärfen werde. Diese habe nämlich deutlich gemacht, dass Bürger nicht nur in Gefängnissen, sondern auch in ihren eigenen Wohnungen eingesperrt werden könnten. Freilich machte der Verteidiger deutlich, dass er mehr Zeit für das Abraten von Klagen als für das Ausfüllen von Beschwerdeformulare verwende. Denn selbst wenn ein Nachbar am Wochenende zu Unrecht eine Hecke gestutzt habe, setzten manche Bürger ihren Ärger mit einer Verletzung ihrer Menschenrechte gleich.

Dass die Straßburger Richter nicht nur im Strafrecht eine wichtige Rolle spielten, unterstrich Rechtsanwalt Stefan von Raumer, der auch im Council of Bars and Law Societies of Europe engagiert ist. „Vieles können Sie im laufenden Verfahren instrumentalisieren – auch Zivil- und Verwaltungsrechtler!“, rief er dem digitalen Auditorium zu; da müsse noch viel geschehen. Im Detail schilderte er die Fallstricke der Zulässigkeitsvoraussetzungen und vorgeschriebenen Formalien; bis hin dazu, dass Einreichungen schon an der falschen Farbe der Unterschrift gescheitert seien oder daran, dass diese zu weit über das vorgegebene Formularfeld hinausreichte. Auch er nannte es einen „absoluten Höllentrip“, auf maximal drei Seiten beispielsweise hundertseitige Urteile deutscher Gerichte wiedergeben zu müssen. Doch habe vor der Einführung dieses Limits die Gefahr bestanden, dass der EGMR wegen Überlastung „als Individualbeschwerdeinstanz kaputtgeht“, so von Raumer. Daher sei eine „sehr strenge Reform“ nötig gewesen.

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Geldwäschegesetz 5. Auflage

Das Präsidium der BRAK hat am 15. Februar 2021 die von der RAK AG Geldwäschewaufsicht überarbeitete 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen.

Die RAK Frankfurt am Main hat die Hinweise bereits gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigt.

Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes in seiner Fassung vom 1. Januar 2020 auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt.

Die aktualisierte Fassung finden Sie auf der Homepage der RAK Frankfurt unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche>.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise beinhalten auch Erläuterungen zur am 1. Oktober 2020 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung Immobilien (GwGMeldV-Immobilien). Nach § 43 Abs. 6 GwG können durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmt werden, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 – also u. a. von Rechtsanwälten – stets nach § 43 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit: https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html) zu melden sind. Die auf dieser Grundlage erlassene GwG-MeldV-Immobilien vom 20. August 2020 bestimmt in §§ 3 bis 6 zu meldende Sachverhalte bei Immobilien-Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG, begründet allerdings keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können (§ 1 S. 2 der Verordnung). Die Meldepflichten ergeben sich aus einem Bezug zu Risikostaat oder Sanktionslisten (§ 3), aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 4), aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung (§ 5) und aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (§ 6). Liegen Tatsachen vor, welche die normierten Verdachtsanzeichen entkräften, entfällt eine Meldepflicht, die Tatsachen sind jedoch zu dokumentieren (§ 7). Die Verordnung finden Sie auf der Website unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche>.

Call for papers

Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft



STIFTUNG
DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

LegalTech: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?

Wenn Recht automatisiert wird – was bedeutet das dann für den Beruf des Anwalts?

Preisgeld: 10.000 Euro*

„Everything that can be digitized will be digitized.“ Dieser Satz der ehemaligen Hewlett Packard Chefin Carly Fiorina brachte im Jahr 2000 auf den Punkt, wohin uns das Zeitalter der Digitalisierung bringen wird. Ganz bestimmt hatte die damalige Top-Managerin und heutige US Politikerin seinerzeit nicht gerade die deutsche Anwaltschaft im Fokus. Dennoch hat die digitale Transformation mittlerweile auch Juristen hierzulande voll erreicht. Online Angebote wie Flightright.de, wenigermiete.de oder geblitzt.de sind in aller Munde. Doch nehmen diese digitalen Player nun den Anwälten die Butter vom Brot weg oder schaffen sie den „Zugang zum Recht“ in Bereichen, in denen Advokaten bislang nur wenig unterwegs waren?

Und wie steht es in der Justiz um die Digitalisierung? Klar, das beA ist da – aber war es das schon? Benötigen wir nicht vielmehr Urteils Roboter, so wie sie gerade in Estland in Planung sind? Sollten wir uns hier nicht von Streitschlichtungs Plattformen wie dem niederländischen Rechtwijzer inspirieren lassen? Und sollte das US amerikanische COMPAS Tool, welches die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern automatisch ermittelt, möglicherweise als abschreckendes Beispiel dienen?

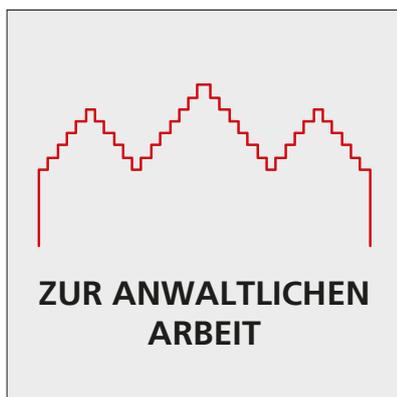
Wenn die Frage geklärt werden soll, wohin uns die Digitalisierung bringen wird, lohnt auch ein Blick auf die Anwaltschaft selbst: wie modern sind deutsche Juristen aktuell schon? Ist künstliche Intelligenz nur ein vielzitiertes Buzz-Wort oder tatsächlich im Einsatz? Sind cloudbasierte Kanzleimanagement Software und automatische Dokumentengenerierung a la SmartDocuments tatsächlich schon das Nonplusultra oder geht da noch mehr?

Anhand der vorgenannten drei Themenkomplexe – juristische Online-Angebote für Verbraucher, Digitalisierung der Justiz und Technologieeinsatz in der Anwaltskanzlei – soll der diesjährige Wettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft die Frage beantworten, ob LegalTech eher Fluch oder Segen für die deutsche Anwaltschaft bedeutet. Teilnehmer sollten sich in ihrer Arbeit eines der Themen herauspicken, eine Bestandsaufnahme – auch mit einem Blick über Deutschland hinaus – durchführen und durch die Glaskugel auf künftige Technologien für Juristen und deren rechtliche Herausforderungen schauen.

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig. Die angeschnittenen Fragen und Überlegungen sind nur Vorschläge und können Ausgangspunkt der Beiträge sein – müssen es aber nicht. Der Beitrag kann sich auch auf einen der drei oben dargestellten Blickwinkel beschränken.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: I. → A. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M. (Partner bei WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte & Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleimanagement Software Legalvisio) als Juror begutachtet. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. August 2021 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 12 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000,00 EUR zu erhöhen oder zu teilen.



Bekanntmachung zu § 5 ERVV

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat gemäß § 5 ERVV bekannt gemacht, dass ab dem 31. Oktober 2021 bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV eine neue Version der XJustiz-Nachricht zu verwenden sei. Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt, ergeben sich daraus für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine zusätzlichen Änderungen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird die Umstellung auf die neue Version rechtzeitig im beA vornehmen, sodass ab dem 31. Oktober 2021 Strukturdatensätze in der ab dann geltenden Version übermittelt werden.

Bremen: Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs ab 1. Januar 2021

Bremen hat bereits zum 1. Januar 2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte eingeführt. Das Land macht damit von der in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den eigentlich erst ab dem 1. Januar 2022 verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr vorzuziehen. § 46g ArbGG, § 52d FGO und § 65d SGG sehen eine Ersatzeinreichung vor, falls die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden in Schleswig-Holstein

Ab dem 1. Januar 2021 haben die Gerichte und Justizbehörden in Schleswig-Holstein Änderungen im Zahlungsverkehr eingeführt. Seitdem sind die Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden vorbehaltlich anderer gesetzlichen Regelungen unbar zu leisten. Als Zahlungsmittel stehen die Überweisungen auf ein Konto der Landeskasse sowie die Verwendung elektronischer Gerichtskostenmarken zur Verfügung. Die elektronischen Kostenmarken können über folgende Adresse in einem Webshop erworben werden: <https://justiz.de/kostenmarke/index.php>

Mit dieser Änderung werden Zahlungen per Gerichtskostenstempler nicht mehr angenommen.

Pflichtverteidigersuche im BRAV

Seit Mitte Januar ist die Suche nach Pflichtverteidigern auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) möglich. Über das entsprechende Feld im Verzeichnis können sowohl die Justiz als auch das rechtssuchende Publikum gezielt nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten suchen, die bereit sind, Pflichtvertretungen zu übernehmen.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die einen entsprechenden Eintrag wünschen, ihre Bereitschaft, Pflichtvertretungen zu übernehmen, der Geschäftsstelle wie bisher über das entsprechende Antragsformular, das auf der Startseite der Homepage unter [Pflichtverteidiger](#) hinterlegt ist, mitzuteilen, da Anträge sowie entsprechende Änderungen nur über die Regionalkammern vorgenommen werden können.

SARS CoV 2 Arbeitsschutzverordnung (Corona ArbSchV)

Der Ausschuss Arbeitsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Informationen zu der SARS CoV 2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die am 27. Januar 2021 in Kraft getreten ist, herausgegeben.

Die Informationen mit Stand Februar 2021, die ohne Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erfolgen, sind unter <https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-arbeitsrecht/> abrufbar.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat seine Informationen zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Anwältinnen und Anwälte, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, an die im Dezember 2020 geänderten Infektionsschutzregelung des § 56 IfSG angepasst. Der Ausschuss erläutert die Anspruchsvoraussetzungen und gibt einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfällen gem. § 56 IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Dies gilt nicht für eine freiwillige Quarantäne. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstaussfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen.

Die Informationen sind unter [Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht \(Stand Januar 2021\) zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Informationen der BRAK rund um die Corona-Pandemie](#) abrufbar.

In Hessen sind die entsprechenden Anträge an das Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

Sozialrechtliche Hinweise zur Kanzlei Gründung

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat im Januar 2021 Handlungshinweise unter dem Titel „Gründungsberatung – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht“ veröffentlicht. Der Leitfaden gibt einen Überblick über Existenzgründungszuschüsse und Kredite, Versicherungen und Absicherung (insb. Berufshaftpflichtversicherung, Krankenversicherung, freiwillige Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie Versorgungswerk) sowie Hinweise zur Frage der Bürogemeinschaft oder Sozietät. Der Leitfaden ist unter <https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/> abrufbar.

Information zur freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung

Bereits im Dezember 2020 hat der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer Hinweise zum Thema: „Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!“ veröffentlicht. Da Angestellte, d. h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, anders als selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, für diese jedoch die Möglichkeit besteht, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, erläutert der Leitfaden die Vorteile, die der gesetzliche Versicherungsschutz gegenüber einer privaten Unfall- oder Krankenversicherung hat und welche Unfälle dem Versicherungsschutz unterfallen. Der Leitfaden ist unter <https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/> abrufbar.

„Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat im Dezember seinen Beitrag zu dem Thema „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“ überarbeitet.

Die aktuelle Standortbestimmung gliedert sich in Ausführungen zur Gefahr der Gewerblichkeit durch eine eigene Tätigkeit des Rechtsanwalts, durch die Organisation innerhalb der Kanzlei, (u. a. durch anwaltlich nicht mehr tätige Partner, durch ausschließlich akquisitorisch tätige Partner, durch die Einbindung Dritter in die eigene Leistungserbringung des Anwalts und durch die Beschäftigung angestellter Rechtsanwälte. Letzteres ist sicherlich der am häufigsten vorkommende Fall, der zu einer Gewerblichkeit der Kanzleieinkünfte führen kann) und durch Beteiligungen.

Anhand von Beispielen wird die Thematik anschaulich dargestellt und Praxistipps zeigen Wege für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf, um eine Gewerblichkeit zu vermeiden.

Der aktualisierte Beitrag enthält einige Klarstellungen, u. a. im Teil zur „Gewerblichkeit durch eigene Tätigkeit“ hinsichtlich der Hausverwaltung und der Insolvenzverwaltung sowie im Teil zur „Gewerblichkeit durch Beteiligung“ hinsichtlich der Mehrstöckigkeit. Zudem ist eine aktuelle BFH-Entscheidung ergänzt und Fundstellennachweise hinzugefügt worden.

Der aktualisierte Beitrag ist unter <https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/> abrufbar.

Anwaltsgericht Frankfurt am Main: (Keine) Interessenkollision

Mit Beschluss des Anwaltsgerichts Frankfurt vom 30. Juni 2020, AZ: IV AG 36/2019 hat das Anwaltsgericht die wegen Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) erteilte Rüge aufgehoben.

Der Beschwerdegegner und Antragsteller hatte zunächst für eine Erbengemeinschaft Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten erfolgreich gerichtlich geltend gemacht. Sodann erhielt er ein Schreiben der beschwerdeführenden Miterbin, mit dem diese ihm den durch einen Notar gefertigten Entwurf eines Erbauseinandersetzungsvertrages mit der Bitte um Durchsicht und Kontaktaufnahme mit ihrem Bruder, ebenfalls Miterbe, übersandte. Nachdem der Vertrag notariell beurkundet worden war, machte er für den Bruder (Miterben) Ansprüche aus dem Erbauseinandersetzungsvertrag gegen dessen Schwester der Beschwerdeführerin geltend. Nach Auffassung des Anwaltsgerichts handelte es sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Dritten für die Erbengemeinschaft einerseits und der Erbauseinandersetzung schon nicht um dieselbe Angelegenheit. Da die Prüfung des Erbauseinandersetzungsvertrages nach Auffassung des Anwaltsgerichts nicht im Auftrag der Schwester, sondern ausschließlich im Auftrag des Miterben, den der Beschwerdegegner später gegen die Schwester vertreten hat, erfolgte, fehlte es im Hinblick auf den Erbauseinandersetzungsvertrag an einer Vertretung mehrerer Beteiligter.

Anmerkung: Nicht nur im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkollisionen, sondern auch etwa im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht, eine etwaige Identifizierungspflicht nach dem GwG und natürlich im Hinblick auf den richtigen Honorarschuldner / die richtige Rechnungsadressantin muss stets klar sein, mit wem ein Mandat besteht.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – (Keine) Umgehung des Gegenanwalts bei Tätigkeit als Notarin

Die Beschwerdegegnerin hatte für die Mandantin des beschwerdeführenden Kollegen als Notarin eine notarielle Urkunde protokolliert und in Rechnung gestellt. Gegen die entsprechende notarielle Kostennote hat der beschwerdeführende Kollege namens seiner Mandantin die Entscheidung des Landgerichts nach §127 Abs. 1 GNotKG beantragt (Kostenbeschwerde). Da die Beschwerdegegnerin (Notarin) nach ihren Angaben Zweifel hatte, ob die Kostenbeschwerde tatsächlich dem Auftrag der Mandantin entsprach, hat sie direkt mit dieser telefonische Rücksprache genommen. Die zuständige Beschwerdeabteilung verneinte einen Verstoß gegen das anwaltliche Umgehungsverbot des §12 BORA, da die Beschwerdegegnerin im notariellen Kostenbeschwerdeverfahren nicht als Rechtsanwältin, sondern als Notarin tätig war.

Anmerkung: Mit Urteil vom 6. Juli 2015 (Brfg) 24/14, BRAK-Mitteilungen 2015, 238) hat der BGH entschieden, dass auch die Tätigkeit als Insolvenzverwalter zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehört und das Umgehungsverbot auch für einen Rechtsanwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht. Nach Auffassung der Vorstandsabteilung ist diese Rechtsprechung nicht auf die notarielle Tätigkeit übertragbar.

Auf die Frage, inwieweit das Umgehungsverbot bei anwaltlicher Tätigkeit in eigenen Angelegenheiten gilt, kam es im vorliegenden Fall nicht an. Hierzu hat das Anwaltsgericht Frankfurt mit Beschluss vom 11. Mai 2017 (IV AG 72/12, BRAK-Mitteilungen 2017, 179) entschieden, dass das Umgehungsverbot auch bei Eigenvertretungen als Rechtsanwalt gilt, insbesondere bei Verwendung des anwaltlichen Briefbogens.

Fall 2 – Nichterteilung eines Empfangsbekanntnisses

Das Arbeitsgericht übersandte an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Beschwerdegegners eine Mitteilung in einem Prozesskostenhilfverfahren verbunden mit der Anforderung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses. Dieses wurde nicht erteilt. Die zuständige Vorstandsabteilung wies die Beschwerde gleichwohl zurück, da im Prozesskostenhilfverfahren nicht der Beschwerdegegner oder dessen Kanzlei, sondern ein anderer, inzwischen aus der Kanzlei ausgeschiedener Rechtsanwalt beigeordnet war, sodass das Gericht die Korrespondenz mit diesem Rechtsanwalt hätte führen müssen. Im Übrigen war der Beschwerdegegner krankheitsbedingt nicht zu einer Reaktion in der Lage.

Anmerkung: Nach § 14 BORA muss der Rechtsanwalt nicht nur ordnungsgemäße Zustellungen entgegennehmen und das Empfangsbekanntnis unverzüglich erteilen, sondern er muss dem Absender auch unverzüglich mitteilen, wenn er bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert. Auch bei Erhalt von in die Zuständigkeit einer Kollegin oder eines Kollegen fallenden Schriftstücken sollte also eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Dies ist auch bei einem per beA angeforderten elektronischen Empfangsbekanntnis durch Anklicken der Variante „Ablehnung erstellen“ möglich.

Im Hinblick auf die Erkrankung ist auf die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters bei einer mehr als einwöchigen Hinderung an der Berufsausübung hinzuweisen (§ 53 Abs. 1 Ziffer 1 BRAO).

Fall 3 – Bei Inkassounternehmen angestellte Anwältin – Inkassokosten nach RVG

Die Beschwerdegegnerin war bei einem Inkassounternehmen nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 RDG angestellt, ohne eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin zu besitzen, und machte für das Inkassounternehmen als „Rechtsanwältin Leiterin Abteilung Forderungseinzug“ eine strittige Forderung nebst einer 1,0 Geschäftsgebühr nach Ziffer 2300 VV-RVG und der Auslagenpauschale nach RVG gegen den Beschwerdeführer geltend. Der Beschwerdeführer erwirkte die gerichtliche Feststellung, dass die Forderung nicht bestand. Er monierte, dass die Beschwerdegegnerin die unbegründete Forderung nicht habe betreiben, nicht als Rechtsanwältin für das Inkassounternehmen habe auftreten und keine Erstattung von Gebühren nach RVG habe fordern dürfen.

Die Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück. Dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses unter Verwendung des Briefbogens des Inkassounternehmens und der Bezeichnung „Rechtsanwältin“ tätig war, begegnete keinen Bedenken. Da sie die Forderung gerade nicht als selbständige Rechtsanwältin, sondern namens des Inkassounternehmens geltend machte, kam eine unmittelbare Geltung des nach § 1 RVG für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden RVG nicht in Betracht. § 4 Abs. 1 RDGEG bestimmt im Hinblick auf die registrierten Rechtsdienstleister nach § 10 RDG nur für die Rentenberaterinnen und Rentenberater die Geltung des RVG; zu Inkassounternehmen regelt § 4 RDGEG in den Absätzen 4 und 5 lediglich, bis zu welcher Höhe die Inkassokosten erstattungsfähig sind – nämlich für außergerichtliche Inkassodienstleistungen bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach dem RVG zustehenden Vergütung. Eine 1,0-Gebühr nach Ziffer 2300 VV-RVG kann auch für die Inkassotätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anfallen; diese beschränkt sich nicht immer auf ein Schreiben einfacher Art, für das Ziffer 2301 VV-RVG lediglich eine 0,3-Gebühr vorsieht. Ob die Rechtswidrigkeit der Beitreibung für die Beschwerdegegnerin seinerzeit erkennbar war, ließ sich nach Aktenlage nicht aufklären.

Anmerkung: Da § 4 Abs. 5 RDGEG wie dargelegt lediglich die Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten regelt, ist Voraussetzung für eine entsprechende Erstattungsforderung gegenüber der Schuldnerseite, dass die geltend gemachten Inkassokosten der vertraglichen Vereinbarung zwischen Gläubigerseite und Inkassounternehmen entsprechen, also eine Vergütung nach RVG vereinbart wurde.



Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, BRAK, Berlin

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kolleginnen und Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regelmäßig in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September bereits 1.404.771 eingegangene und 1.325.271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

Das beA selbst von zuhause nutzen

Sowohl für Einzelanwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem (s. hierzu auch [beA-Newsletter 12/2020](#)) sowie natürlich ein Zertifikat, d. h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können.

In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte, die jeder Nutzer bei der [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) bestellen kann (sog. Hardware-Token, s. hierzu auch unsere [Anwenderhilfe](#)). Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden. Dann benötigen Sie für den heimischen PC noch ein Kartenlesegerät, das ebenfalls über die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder auch anderweitig bezogen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)).

Mit diesen Möglichkeiten können im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA Funktionen genutzt werden. Bitte denken Sie aber daran, Ihre beA-Karten stets sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren.

Manche Kolleginnen und Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder von unterwegs mit dem Laptop ihr beA abrufen zu können.

Mitarbeiter und beA im Homeoffice

Für Mitarbeiterinnen Mitarbeiter Ihrer Kanzlei gibt es – wie Sie sicherlich schon wissen – beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)); dann müssen dem Inhaber der Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden (zur Rechtevergabe s. unsere [Anwenderhilfe](#)).

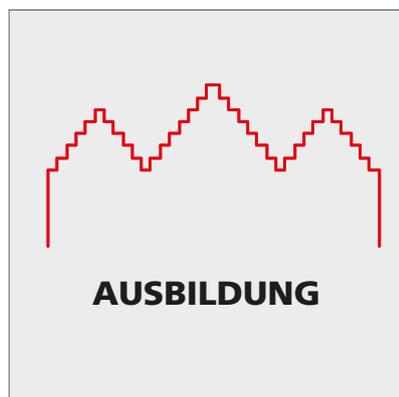
Wenn Sie dann mit Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann er mit dem Kartenlesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Und unabhängig davon, ob es sich um PCs im Büro, bei Ihnen daheim oder bei Ihren Mitarbeitern zuhause handelt: Ein aktuelles Virenschutzprogramm sollte immer installiert sein (s. [beA-Newsletter 8/2020](#)).

Anwaltliche Vertreter – auch für Ihr beA

Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt (vgl. [§ 53 BRAO](#)), so hat dieser gem. [§ 25 III RAVPV](#) lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht (s. [beA-Newsletter 1/2020](#)). Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z. B. das Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, das Versenden von Nachrichten.

Sie sehen, das beA hält für alle möglichen Eventualitäten Verfahrensweisen bereit, um den Kanzleibetrieb auch während der Pandemie aufrechtzuerhalten.



Ausbildungsstatistik im Jahr 2020

Die Zahl der im Geschäftsjahr (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im hiesigen Kammerbezirk ist im Vergleich zum Vorjahr von 248 auf 227 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 8,5 %.

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 121, in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 102 und zur Erweiterung im Notariat 4 neue Verträge abgeschlossen.

Nach der aktuellen Statistik des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zum 30. September 2020 ist die Anzahl der im Bundesgebiet neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Ausbildungsberufen Rechtsan-

walts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, mit 3.690 im Vergleich zum Vorjahr (4.174) erneut gesunken; der Rückgang fällt mit –11,6 % deutlich höher aus als in den Vorjahren.

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.697 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 3.074), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 993 (Vorjahr: 1.100).

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist in 5 Kammern im Vorjahresvergleich angestiegen, während in den restlichen Kammern zum Teil deutliche Rückgänge zu verzeichnen sind.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30. September 2020

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	–
Bamberg	99	0	99	118	0	118	83,9
Berlin	109	49	158	110	44	154	102,6
Brandenburg	26	0	26	34	0	34	76,5
Braunschweig	38	30	68	28	36	64	106,3
Bremen	20	46	66	36	40	76	86,8
Celle	67	140	207	101	165	266	77,8
Düsseldorf	223	22	245	201	27	228	107,5
Frankfurt	123	104	227	118	119	237	95,8
Freiburg	86	0	86	120	0	120	71,7
Hamburg	108	0	108	102	0	102	105,9
Hamm	267	329	596	310	364	674	88,4
Karlsruhe	80	0	80	95	0	95	84,2
Kassel	25	33	58	33	39	72	80,6
Koblenz	131	0	131	141	0	141	92,9
Köln	224	0	224	262	0	262	85,5
Mecklenb.-Vorpommern	31	0	31	40	0	40	77,5
München	303	0	303	402	0	402	75,4
Nürnberg	181	0	181	186	0	186	97,3
Oldenburg	26	116	142	27	140	167	85,0
Saarbrücken	36	0	36	46	0	46	78,3
Sachsen	76	0	76	78	0	78	97,4
Sachsen Anh.	39	0	39	52	0	52	75,0
Schleswig*	17	124	141	26	126	152	92,8
Stuttgart	191	0	191	235	0	235	81,3
Thüringen	32	0	32	39	0	39	82,1
Tübingen	78	0	78	60	0	60	130,0
Zweibrücken	61	0	61	74	0	74	82,4
Gesamt	2.697	993	3.690	3.074	1.100	4.174	88,4

*RAK Schleswig inkl. 1 Notarfachangestellte/r

Nach der Statistik des Bundesverbands der freien Berufe (BFB) zum 30. September 2020 sind im Ergebnis zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. September 2020 von den Kammern der Freien Berufe insgesamt 43.240 (Vorjahr: 46.326) neue Ausbildungsverträge registriert worden. Dies bedeutet einen Rückgang um 6,7 % gegenüber dem Vorjahreswert. Betrachtet man die regionale Verteilung, so sind sowohl in den alten Bundesländern Rückgänge (-6,7 % bzw. 2.785 Verträge weniger als im Vorjahr) als auch in den neuen Bundesländern Rückgänge (-6 % bzw. 301 Verträge weniger) zu verzeichnen.

Der BFB hatte bereits im November des vergangenen Jahres davor gewarnt, dass die Corona-Krise zu einer tiefgreifenden Ausbildungskrise führen wird.

Förderprogramme

Um dem Rückgang der Ausbildungsverträge entgegenzuwirken, ist das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bereits Ende Juli 2020 mit der ersten Förderrichtlinie ins Leben gerufen worden.

Am 10. Dezember 2020 wurde die erste Änderung der ersten Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht und die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien erleichtert und Übernahmeprämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bis Mitte 2021 verlängert.

Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen können Ausbildungsprämien bei Erhalt oder Erhöhung ihres Ausbildungsniveaus, Förderungen von Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämien bei Übernahme von Auszubildenden aus pandemiebedingt insolventen Betrieben beantragen. Ab Anfang November konnten zudem kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) oder Ausbildungsdienstleister, wie beispielsweise überbetriebliche Bildungsstätten, eine Prämie für Auftrags- oder Verbundausbildungen beantragen. Dies ist der Fall, wenn sie Auszubildende vorübergehend ausbilden, die ihre Ausbildung nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen können, weil dieser vollständig oder zu wesentlichen Teilen aufgrund der Corona-Pandemie von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des BMBF unter

<https://www.bmbf.de/de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-13371.html> erhältlich.

Die Anträge stehen auf dem Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit zum Abruf bereit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Online-Leitfaden für ausbildende Fachkräfte

Das Ausbilderportal des Bundesinstitut für Berufsbildung www.foraus.de/de/ hat ein neues Online-Angebot für ausbildende Fachkräfte veröffentlicht. Der Online-Leitfaden soll ausbildenden Fachkräften Hinweise und Impulse für den Umgang mit Auszubildenden geben und Lernprozesse erleichtern.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Angebot richtet sich an alle Personen – vorrangig in Betrieben, aber auch in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten –, die mit der Ausbildung beziehungsweise Anleitung von Auszubildenden befasst sind, dies aber nicht hauptberuflich, sondern zusätzlich zu ihrer eigentlichen Facharbeit tun.

Wechsel in der Ausbildungsberatung für den Bezirk Darmstadt

Die Rechtsanwaltskammer hat für jeden Berufsschulbezirk Ausbildungsberater/innen bestellt, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen und die neben der Beratung von Auszubildenden und Ausbilder die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung überwachen. Sie werden angefragt, wenn es zu Problemen in der Ausbildung kommt oder die Ergebnisse der Zwischenprüfung Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines erfolgreichen Verlaufs der weiteren Ausbildung geben.

Rechtsanwältin Gabriele Hillmer, Darmstadt, wird ihre Tätigkeit als Ausbildungsberaterin für den Berufsschulstandort Darmstadt zum 31. März 2021 beenden. Die Rechtsanwaltskammer dankt ihr an dieser Stelle für ihren ehrenamtlichen Einsatz über mehr als 18 Jahre.

Gleichzeitig freuen wir uns, dass sich **Rechtsanwältin Nadine Goldner, Pfeiffer Link und Partner, Darmstadt**, bereit erklärt hat, die ehrenamtliche Aufgabe ab dem 1. April 2021 zu übernehmen.

Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt **Frau Sigrid Köhler**, Rechtsanwältin Woitas & Scheel, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, im Namen des Vorstandes für ihre langjährigen Tätigkeit im Dienst der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde zum **35. Dienstjubiläum**.

Zwischenprüfung 2021

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am **Donnerstag, den 9. September 2021**, statt.

Anmeldeschluss ist **Montag, der 7. Juni 2021**.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahr 2020 die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis **Anfang Mai 2021** keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich telefonisch an die Ausbildungsabteilung (Tel.: 069/17 00 98 – 41, - 42 oder - 19) zu wenden.

Aufhebung der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Allgemeine Prozessklärung vom 27. Juli 2017 gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2021 widerrufen. Damit entfällt die Allgemeine Prozessklärung für alle ab dem 1. Januar 2021 neu eingegangenen Verfahren.

Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben des Bundesamts vom 28. Januar 2021 sowie dem Muster einer Standardklageerwiderung zu entnehmen. Die Kammer hatte hierzu bereits eine News am 9. Februar 2021 versandt. Diese kann auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unter [Aktuelles & Internationales/Kammer News](#) abgerufen werden.

Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts / Brexit

Aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union zum 1. Januar 2021 wurden die berufsrechtlichen Regelungen, nach denen Personen aus anderen Staaten in Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates in Deutschland tätig werden dürfen,

durch die Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, (BGBl. 2020 I, 2929) angepasst.

Bis Ende 2020 konnten britische Advocates, Barristers und Solicitors unter ihrer Berufsbezeichnung als niedergelassene europäische RechtsanwältInnen in Deutschland anwaltlich tätig sein, nachdem sie auf ihren Antrag in die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden, und konnten nach dreijähriger Tätigkeit zur (deutschen) Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Seit Jahresbeginn dürfen sie sich in Deutschland nur noch niederlassen, um im britischen Recht und im Völkerrecht zu beraten, wenn sie auf ihren Antrag in die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Ferner sieht das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht in Artikel 4 eine Ergänzung in § 4 Abs. 2 Satz 1 EuRAG vor, die bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mit ihr wird klargestellt, dass die einmal erfolgte Aufnahme als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in einer Rechtsanwaltskammer auch dann zu widerrufen ist, wenn der Rechtsanwalt seinen Status als europäischer Rechtsanwalt (aus einem anderen Grund als dem in § 4 Abs. 2 EuRAG bereits geregelten Entzug der Zulassung im Herkunftsstaat) verloren hat, wie dies insbesondere beim Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union der Fall ist.

KostRÄG 2021 in Kraft getreten

Am 1. Januar 2021 ist das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG) in Kraft getreten. Neben einer linearen Erhöhung der anwaltlichen Gebühren um 10 % (bzw. um 20 % im Sozialrecht) sieht das Gesetz strukturelle Änderungen im RVG vor.

Wesentliche Änderungen sind:

Lineare Erhöhung der RVG Gebühren um 10 Prozent für Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren, Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten um zusätzliche 10 Prozent, Anhebung der PKH/VKH Kappungsgrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro, Erstreckung der PKH Beiordnung im Fall des Mehrvergleichs auf alle nicht anhängigen Gegensätze, Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung, Gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung, Regelung zur Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche, Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen, Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen von 3.000 Euro auf 4.000 Euro und Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder.

Ebenfalls linear um 10 % steigen die Gerichtsgebühren. Ferner wurden die Sätze des JVEG für Sachverständige sowie Sprachmittler an die marktüblichen Honorare und die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. In der Folge wurde auch § 1835a BGB zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger geändert, da dieser auf § 22 JVEG verweist; die Anhebung der Aufwandspauschale durch Erhöhung des in § 1835a I 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht ist am 30. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt ([BGB. I 2020, 3320](#)) verkündet worden.

Um Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten zu schützen wurden u. a. Anpassungen bei der Geschäftsgebühr- und der Einigungsgebühr nach Nrn. 2300 und 1000 VV RVG vorgenommen und die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister gemäß § 13a RDG sowie für Rechtsanwälte gemäß § 43d BRAO erweitert. Diese Änderungen werden am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Darüber hinaus sieht das Gesetz Änderungen in den §§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 753a ZPO vor, die bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind.

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist am 30. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt ([BGB I 2020, 3328ff](#)) verkündet worden und rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird überschuldeten Unternehmern und Verbrauchern ein schnellerer Neuanfang ermöglicht. Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei (statt bisher sechs) Jahre sorgt dafür, dass Betroffene schneller wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können.

Zudem werden mit diesem Gesetz die Vorgaben der europäische Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU 2019/1023) umgesetzt. Die Regelungen zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens werden über die Vorgaben der Richtlinie hinaus nicht nur für unternehmerisch tätige Schuldner gelten, sondern, wie von der Richtlinie empfohlen, auch für Verbraucher.

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre wird rückwirkend auch für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Hierdurch können auch diejenigen Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt werden, die durch die Covid-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind. Für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt wurden, wird das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt.

Auch wird – anders als bislang – künftig für eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren nicht mehr erforderlich sein, dass die Schuldner ihre Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe tilgen. Bestimmten Pflichten und Obliegenheiten müssen Schuldner allerdings auch weiterhin nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können. Darüber hinaus werden Schuldner in der sogenannten Wohlverhaltensphase stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen. Außerdem wird ein neuer Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung geschaffen, wenn in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet werden.

Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Ende Oktober letzten Jahres wurde der Referentenentwurf des BMJV (Bundesamt für Justiz und Verbandsschutz) vorgelegt, auf den nunmehr Ende Januar der Regierungsentwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften gefolgt ist.

Der Entwurf sieht weiterhin eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften vor. Dem Rechtsanwalt, dem Patentanwalt und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern soll gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt werden, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt werden. Zukünftig soll Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträgerinnen und –träger sein, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben. Über die Neuregelung des Gesellschaftsrechts hinaus soll das Berufsrecht modifiziert werden. Insbesondere soll das Verbot der Interessenkonflikte zukünftig auch in Hinblick auf sogenannte Sozietätssachverhalte in der BRAO, der PAO und dem StBerG unmittelbar geregelt werden. Außerdem sind Änderungen in den Bereichen vorgesehen, in denen die Berufsordnungen an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Ende Januar 2021 wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt. Der Regierungsentwurf sieht eine stärkere Regulierung sowie erweiterte Informationspflichten für Inkassodienstleister vor und lockert die für die Anwaltschaft bestehenden Verbote von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen in größerem Umfang als bisher gegen Erfolgshonorar tätig werden und künftig auch Verfahrenskosten ihrer Mandanten übernehmen dürfen und so für den Bereich der außergerichtlichen Forderungseinziehung den Inkassodienstleistern gleichgestellt werden. Inkassodienstleister sollen, wenn sie für Verbraucher tätig werden, künftig lediglich spezielle Informationspflichten unterliegen. Nach geltendem Recht ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Vereinbarung von Erfolgshonoraren berufsrechtlich nur in sehr engen Grenzen erlaubt; Verfahrenskosten dürfen sie nicht für ihre Mandanten übernehmen. Für Inkassodienstleister im Sinne von § 10 RDG gilt dies nicht. Sie bieten ihre Dienste häufig gegen Erfolgshonorar an und übernehmen meist auch alle Kostenrisiken. Die BRAK hat den Referentenentwurf vehement kritisiert. Sie lehnt die Förderung eines sich unterhalb der Anwaltschaft etablierenden Rechtsdienstleistungsmarktes entschieden ab und sieht in der Öffnung von Erfolgshonorar Prozessfinanzierung eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) war für den 26. und 27. November 2020 in Bremen geplant. Pandemiebedingt musste sie am 26. November 2020 als Videokonferenz abgehalten werden. Die JuMiKo befasste sich unter anderem mit den Themen: Legal-Tech-Inkassounternehmen, Zivilprozess der Zukunft, Reform des Abstammungsrechts, Bericht der Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten/Commercial Courts“, Ausgestaltung der Revisionsbegründungsfrist und mit der Zusammenarbeit der Financial Intelligence Unit (FIU) mit den Ermittlungsbehörden der Länder. Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse sind unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2020/Herbstkonferenz_2020/ abrufbar.

CCBE Leitfaden 2020:

Der CCBE hat eine aktualisierte Version seines Leitfadens „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Fragen und Antworten für Anwälte“ veröffentlicht. Er liegt in englischer und französischer Sprache vor. Der Leitfaden wurde von einer kleinen Gruppe von Experten aktualisiert, die Mitglieder des CCBE-Ausschusses DP STRAS sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde bei der Überarbeitung konsultiert. Der Leitfaden ist auf der Website des CCBE unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/PD_STRAS/PDS_Guidesrecommendations/EN_PDS_2020_guide-CEDH.pdf abrufbar.

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2020

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen/Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 Euro und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Der Tätigkeitsbericht 2020 enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen und die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auf 62 % erhöht werden. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11 % verkürzt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch im Berichtsjahr 2020 gleichbleibend stark. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Der Tätigkeitsbericht ist unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte abrufbar.

Weiterbildungsprogramm „German & International Arbitration / Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“

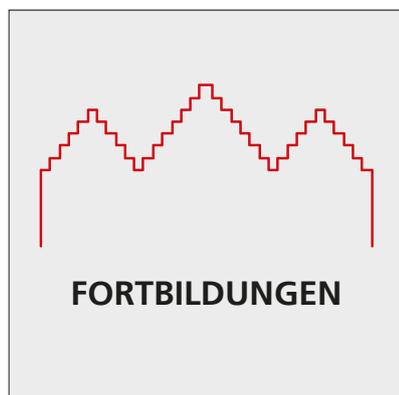
Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen der Goethe-Universität Frankfurt am Main bietet nunmehr bereits zum dreizehnten Mal im Sommersemester 2021 das Weiterbildungsprogramm „German & International Arbitration / Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ an.

Das Weiterbildungsprogramm wendet sich sowohl an Juristinnen und Juristen als auch an Referendarinnen und Referendare sowie Studierende. Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen. Renommierte Schiedsrechtlerinnen und Schiedsrechtler aus international tätigen Großkanzleien stellen ihr profundes Wissen und ihre praktische Erfahrung in einer englischsprachigen Vorlesungsreihe zur Verfügung.

Ein Semester lang, einmal in der Woche, haben maximal 30 motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich dieses juristische Arbeitsfeld zu erschließen.

Anmeldungen zum Weiterbildungsprogramm sind ab sofort möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.jura.uni-frankfurt.de/arbitration



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
2. Quartal 2021

Live-Stream und Präsenz

Die aufgeführten Fortbildungen sollen als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online im **DAI eLearning Center** oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im DAI-Ausbildungszentrum Rhein / Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Das DAI begleitet Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung und bringt Ihre Fragen in die Veranstaltung ein. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Darüber hinaus steht Ihnen das umfangreiche Fortbildungsprogramm des DAI eLearning Centers mit über 300 eLearning-Angeboten Live und zum Selbststudium zur Verfügung.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Fachinstitut für Arbeitsrecht

05.05.2021	Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
29.05.2021	Arbeitsrecht Aktuell Teil 2

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

10.06.2021	Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht
------------	--

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

15.06.2021	Prozessführung und Prozesstaktik im Bank- und Kapitalmarktrecht
------------	---

Fachinstitut für Familienrecht

30.04.2021	Schnittstellen Familienrecht und Strafrecht
------------	---

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

29.06.2021	Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat
------------	---

Fachinstitut für Informationstechnologierecht

26.04.2021	Haftung für IT-Sicherheitsmängel
------------	----------------------------------

Fachinstitut für Insolvenzrecht

07.05.2021	Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht
------------	-------------------------------------

Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

24.06.2021	Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in Krise und Insolvenz der GmbH
------------	--

Fachinstitut für Medizinrecht

21.05.2021	Zivilrechtliche Arzthaftung – Othopädie und Unfallchirurgie
------------	---

25.06.2021	Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2021
------------	--

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

01.04.2021	Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG
------------	---

11.05.2021	Taktik im Mietprozess
------------	-----------------------

Fachinstitut für Strafrecht

14.06.2021	Die Rechtsstellung des Beschuldigten in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
------------	--

Fachinstitut für Versicherungsrecht

23.06.2021	Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
------------	---

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

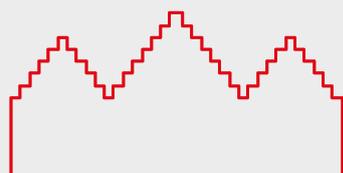
28.05.2021	Kommunalrecht in der Bauleitplanung
------------	-------------------------------------

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Universitätsstr. 140, 44799 Bochum
 Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online,
 per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt am Main, statt.

**IMPRESSUM****Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
 Frankfurt am Main
 Bockenheimer Anlage 36
 60322 Frankfurt am Main
 Telefon: 069/170098-01
 Telefax: 069/170098-50
 E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
 (Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
 und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
 Frankfurt am Main

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.de
 Per Mail: info@hera-fortbildung.de



HERA
 FORTBILDUNGS GMBH
 DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

**HERA Fortbildungs GmbH
 der Hessischen Rechtsanwaltschaft
 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt**

**Veranstaltungen für juristische Mitarbeiter/innen, Auszubildende
 und Junganwälte/innen - Seminarverzeichnis 2021**

Achtung! **Besonderheiten im Zusammenhang mit der Corona - Pandemie**
 Abhängig von der aktuellen Situation werden wir Ihnen unsere Seminare in Präsenzform oder als Live-Online-Seminare anbieten. Informationen erhalten Sie jeweils etwa 2-4 Wochen vor Seminarbeginn!

Kanzleiorganisation und Management

20.04.2021 *Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)*
 13.00 – 19.00 h
Live-Online-Seminar:
Professioneller Umgang mit Mandanten
 Innerhalb von Sekunden haben Mandanten einen Eindruck von Ihrer Sozietät. Dieser erste Eindruck prägt das Erscheinungsbild Ihres Hauses in der Öffentlichkeit. Mandanten erwarten neben einer fundierten fachlichen Beratung und Abwicklung von Ihrem Team auch eine zuvorkommende, verbindliche und wertschätzende Haltung. Ein professioneller Umgang mit Mandanten ist im Vergleich zur Dienstleistung nicht austauschbar und wird somit immer mehr zu einem herausragenden Wettbewerbsvorteil:
 - Erscheinungsbild Ihrer Sozietät – alle repräsentieren die Kanzlei
 - Positive Grundeinstellung zu den Mandanten, zur Aufgabe, zum Umfeld
 - Telefonische Visitenkarte – wesentliche Kriterien für ein gelungenes Telefonat
 - Effiziente Fragetechniken – das Anliegen des Mandanten zügig ermitteln, u.a.
Kurs-Nr. 21-12572 **Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH), IZP-NET, Mainz** **195 €**

27.04.2021 *Intensiv-Seminare für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien*
 09.00 – 12.30 h
 13.30 – 17.00 h
Live-Online-Seminar:
Das beA in der täglichen Praxis (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-A **119 €**
beA: Fristen, Verjährung, Haftung in der täglichen Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-B **119 €**
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig
Kurs-Nr. 20-12656-G **Gesamtkurs: Kurs-Nr. 21-12656-A + 21-12656-B** **205 €**

05.05.2021 *Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)*
 12.30 – 18.00 h
Live-Online-Seminar:
Perfektes Kanzleimanagement für jeden Tag
 Die besten Methoden, Arbeitstechniken und PC-Kniffe für Ihren Kanzlei-Alltag! Profitieren Sie von einem Seminar, das Einblicke in verschiedene Themen gibt (z.B. Zeitmanagement oder der Büroorganisation): Ordnung auf dem Schreibtisch - Wiedervorlage statt Aktenberge; Die E-Mail-Flut effizient bewältigen Aufgabenplanung – Struktur für Ihren Arbeitstag; Den eigenen Arbeitsstil analysieren und optimieren; Windows im Büro: Fenster, Dateien, Programme einfach im Griff; Word: Schreiben lassen, pannenfrei formatieren; Outlook: So funktioniert die elektronische Aufgabenliste; Aufwand reduzieren – Praktische Tipps, Tricks, Tasten
Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH), IZP-NET, Mainz
Claudia von Wilmsdorff, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen, Speyer **195 €**

07.09.2021 *Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)*
 13.00 - 19.00 h
**Schwierige Mandanten „zähmen“ –
 Tipps für den souveränen Umgang mit Nörglern, Besserwissern und Co.**
 In schwierigen Gesprächssituationen einen kühlen Kopf bewahren und freundlich und serviceorientiert zu bleiben, ist eine große Herausforderung. Allzu leicht passiert es, dass wir uns persönlich angegriffen fühlen und uns von der Emotion des Gesprächspartners infizieren lassen. Ein Wort ergibt das andere – auf beiden Seiten steigen Unzufriedenheit und Ärger.
Kurs-Nr. 21-12573 **Fortsetzung n.S.**

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzseminaren
Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

<p>07.09.2021 13.00 - 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12573</p>	<p>Fortsetzung: Schwierige Mandanten „zähmen“ Aus dem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1x1 der Kommunikation: Basics, wie Kommunikation funktioniert - Kommunikationsstörungen rechtzeitig erkennen und klären - Gespräche gezielt führen – Sie entscheiden, wohin „die Reise“ geht - Do`s & Dont`s im Umgang mit emotionalen Gesprächspartnern - Souveränes Reagieren bei persönlichen Angriffen <p>Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH), IZP-NET, Mainz</p>	<p>195 € <input type="checkbox"/></p>
--	--	--

<p>03.11.2021 11.00 – 16.30 h</p> <p>Kurs- Nr. 21-12648</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Clever kommunizieren – digital arbeiten Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH), IZP-NET, Mainz Claudia von Wilmsdorff, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen, Speyer</p>	<p>195 € <input type="checkbox"/></p>
---	---	--

Kosten- und Gebührenrecht

(Bitte Gesetzestexte RVG, GKG, ZPO und Taschenrechner mitbringen)

<p>15.06.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12598</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Anwaltsvergütung im arbeitsrechtlichen Mandat - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 – Inhalt: „Neue“ und „Alte“ Gebührentabelle – Übergangsvorschriften; Einigungsgebühr jetzt auch im Beratungsmandat, 0,5 Geschäftsgebühr in Arbeitsachen, Terminsgebühr bei außergerichtlichem Vergleich? Immer Ärger mit der Rechtsschutzversicherung, Beratung oder Vertretung: Aufhebungs- und Arbeitsverträge, Gegenstandswert, Vergütungsvereinbarung, Mehrvergleich, Mehrvergleich mit Prozesskostenhilfe, Anrechnung einer gezahlten Geschäftsgebühr auf PKH-Vergütung – Neu im RVG Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
--	--	--

<p>16.09.2021 17.00 – 19.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12642</p>	<p>Live-Online-Seminar: RVG Basics (Quer- und Wiedereinsteiger) Einführung in das Kosten- und Gebührenrecht für Quer- und Wiedereinsteiger, Nichtjuristen und Auszubildende ohne Vorkenntnisse (2,5 h)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Struktur des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) - Grundlage des Vergütungsanspruchs - Die Vergütung des Rechtsanwaltes - Gegenstandswert – wichtigste Grundregeln; Wie entsteht der Gegenstandswert? - Übersicht über die außergerichtlichen und gerichtlichen Gebühren I. Instanz (Zivilprozess) <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.</p>	<p>95 € <input type="checkbox"/></p>
--	--	---

<p>23.09.2021 17.00 – 19.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12674</p>	<p>Live-Online-Seminar: Aktuell: Die Inkassorechtsreform zum 01.10.2021 Änderungen der Gebührensätze, neue Aufklärungs- und Hinweispflichten</p> <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.</p>	<p>95 € <input type="checkbox"/></p>
--	--	---

<p>30.09.2021 17.00 – 20.10 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12643</p>	<p>Live-Online-Seminar: RVG Grundlagenkurs – Allgemeiner Überblick für jur. Mitarbeiter/innen mit Vorkenntnissen (3 h)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge des RVG (Auslagen, Gebührenerhöhung bei Auftraggebermehrheit etc.) - Abrechnung der außergerichtlichen Tätigkeit (Beratungsgebühr, Geschäftsgebühr) - Tipps zur Berechnung von Rahmengebühren; Abrechnung der gerichtlichen Tätigkeit - Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr - Überblick der Gebühren im Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen und für besondere Einzeltätigkeiten <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.</p>	<p>100 € <input type="checkbox"/></p>
--	---	--

Preise zzgl. MwSt., einschließlich warmer und kalter Getränke sowie Imbiss bei Präsenzseminaren

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p>und lesbarer Kanzleistempel</p> <p>Datum, Unterschrift</p>

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.de

<p>04.11.2021 17.00 – 19.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12644</p>	<p>Live-Online-Seminar: RVG für Fortgeschrittene I (2,5 h)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Anrechnung der Geschäftsgebühr: Berechnung bei unterschiedlichen Gegenstandswerten - Anrechnung bei vorausgegangenem gerichtlichem Verfahren; Mehrfachanrechnung - Anrechnung der Beratungsgebühr und Zurückverweisung - Besonderheiten im Berufungsverfahren; Gebühren im selbst. Beweisverfahren - Vergütungsvereinbarung / Erfolgshonorar (§§ 3a - 4b RVG) <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">95 € <input type="checkbox"/></p>
<p>18.11.2021 17.00 – 20.15 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12645</p>	<p>Live-Online-Seminar: RVG für Fortgeschrittene II (3 h)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gebührenrechtliche Angelegenheit / Der Rechtszug - Kostenfestsetzungsverfahren; Berechnung des Gegenstandswertes in Zivilsachen; GKG: Kostenhaftung - Einblick in das Kostenverzeichnis; Kostenerstattung der notwendigen Prozesskosten - Terminreisekosten/Terminsvertreter; Rechtsprechungs-Übersicht - Allg. Überblick Verfahrensablauf, Abmahnung und einstweilige Verfügung: Schutzschrift, Abschlusserklärung, Hauptsacheklage, Dringlichkeit, Gerichtsstand, Gegenstandswert und Gebühren in den einzelnen Angelegenheiten <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">100 € <input type="checkbox"/></p>
<p>01.12.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12599</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Baurecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i></p> <p>RVG in Bausachen (Vorkenntnisse im Bereich des RVG sollten unbedingt vorhanden sein) - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 -</p> <p>Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied</p> <p style="text-align: right;">205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>08.12.2021 09.00 – 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12646</p>	<p><i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)</i></p> <p>Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2021</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Kanzleiorganisation, München/Leipzig</p> <p style="text-align: right;">205 € <input type="checkbox"/></p>

Seminare für Rechtsanwaltskanzleien und Notariat

<p>29.04.2021 16.30 – 20.10 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12552</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/Innen der Anwaltskanzlei (3,5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Fristen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustellung - Fristenmanagement: Handhabung der Posteingänge/Postausgänge; Besonderheit Empfangsbekanntnis; Kanzleiinterner Umgang mit Fristen; Fristenkalender; Fristennotierung; Streichung der Fristen; beA; Fristverlängerung - Fristen und Fristenarten: Materielle Fristen; Ausschlussfristen; Schuldnerverzug; Verjährungsfristen; Prozessuale Fristen; Sonderfall Notfristen und „versteckte Fristen“; Fristbeginn; Ereignis oder Zeitpunkt Beginn eines Tages; Fristende; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Gängige Fristen (ZPO) und gängige Fristen im Arbeitsrecht - Einzelfälle: Verweisung an ein anderes Gericht; Sofortige Beschwerde/Erinnerung gegen KFB; Anfechtung des Streitwertbeschlusses; Rechtsprechung <p>Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a. M.</p> <p style="text-align: right;">130 € <input type="checkbox"/></p>
<p>04.09.2021 09.00 - 16.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12557</p>	<p>Notariatskunde – Grundlagen für die Kanzlei-Praxis (6 h)</p> <p>Notar-Mitarbeiter mit geringen Kenntnissen, Wiedereinsteiger und interessierte Neueinsteiger</p> <p>Behandelt werden: Themen aus der Dienstordnung; Verfahrensweise bei isolierter Grundbucheinsicht; Erläuterung, welche Behörden/Ämter/Beteiligte Ausfertigungen/Abschriften von Urkunden erhalten; Führung der Urkundenrolle; Massen-Verwahrungsbruch; Akten, Urkundensammlung, Aufbewahrungsfristen; einfache Kostenberechnungen mit Beispielen aus dem Gebiet Grundstückskaufvertrag; Handelsregisteranmeldung; letztwillige Verfügungen; Zusatzgebühren.</p> <p>Karin Goldberg (ehemals Stocker), Bürovorsteherin, Hasselroth</p> <p style="text-align: right;">195 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich warmer und kalter Getränke sowie Imbiss bei Präsenzseminaren

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

<p>Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.</p>	
<p>Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.</p>	
<p>Name, Titel: _____ Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____</p>	<p style="text-align: right;">und lesbarer Kanzleistempel</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift</p>

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.de

<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Notare/innen nach §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO und für qualifizierte Mitarbeiter/innen (2 x 5 Stunden)</i>	
29.10.2021 08.30 - 14.00 h 29.10.2021 14.30 - 20.00 h	Handels- und Gesellschaftsrecht kompakt: Akt. Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht und Kapitalmaßnahmen bei der AG (Kurs-Nr. 21-12610-A als Einzelkurs) 225 € <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitenden Vorgänge im EU-Raum in der Praxis, ausländische Urkunden und Vertretungsnachweise inkl. aktueller Rechtsprechung (Kurs-Nr. 21-12610-B als Einzelkurs) 225 € <input type="checkbox"/> Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Kurs-Nr. 21-12610-G Gesamtkurs 430 € <input type="checkbox"/>

04.12.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen der Anwaltskanzlei (5 h)</i> Anwaltsfachkunde - Aufbau, Besetzung und Zuständigkeit der Zivilgerichte und besondere Zuständigkeiten - Gerichtsstände, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Unterschiede des Mahn- u. Klageverfahrens - Regelablauf eines Zivilprozesses, Verfahrensgrundsätze, Verfahrensablauf; Arten der Zustellung, Ladungen, Termine, Fristen; Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; - Klagearten und Bestandteile einer Klage; Anfertigen einer einfachen Klageschrift; Anhängigkeit, Rechtshängigkeit, Urteilsarten, Form und Inhalt des Urteils, Berichtigung, Ergänzung; Weitere Beendigungsmöglichkeiten eines Zivilprozesses – Versäumnisverfahren, Anfertigen einer Einspruchsschrift - Beweisaufnahme, Beweisarten, selbstständiges Beweisverfahren - Rechtsmittel mit Schwerpunkt Berufung - Fertigen einer einfachen Berufungsschrift Natascha Bub-Wessig, Rechtsfachwirtin, Frankfurt a. M. 195 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---

Seminare zur Zwangsvollstreckung

02.11.2021 09.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i> Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf 225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--

08.12.2021 09.00 – 16.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)</i> Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2021 Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Kanzleiorganisation, München/Leipzig 205 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---

Auszug aus den Teilnahmebedingungen (AGB) der HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft*

1. Anmeldung:

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und wird in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen von der HERA Fortbildungs GmbH abgelehnt wird. Im Falle der Überbuchung werden Sie unverzüglich informiert. Die Rechnung geht Ihnen in der Regel 3-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu.

2. Kursgebühr:

Die Kursgebühr ist nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Kenn-Nr. und Kurs-Nr. zu zahlen.

3. Rücktritt:

Bei schriftlichem Rücktritt, der spätestens am 15. Tag vor dem Seminartermin liegt, wird der volle Seminarpreis erstattet. Danach wird bis zum 5. Tag vor dem Seminar 50 % des Seminarpreises, anschließend der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen. Bitte beachten Sie die besonderen Teilnahmebedingungen für unsere Rechts- und Notarfachwirt-Lehrgänge.

4. Absage von Veranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung kann bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl (nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Teilnehmer bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

5. Urheberrecht:

Die Arbeitsmaterialien zu den Seminaren sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der HERA Fortbildungs GmbH vervielfältigt oder verbreitet werden.

6. Teilnahmebestätigung: Über die Teilnahme an der Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus. Über die Anerkennung des Seminars als Pflichtfortbildung nach § 15 FAO entscheidet die für jeden Teilnehmer jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

*Unsere vollständigen Teilnahmebedingungen und unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hera-fortbildung.de

Preise zzgl. MwSt., einschließlich warmer und kalter Getränke sowie Imbiss bei Präsenzseminaren

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden. Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.
Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel Kanzlei: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Online-Buchung unter: www.hera-fortbildung.dePer Mail: info@hera-fortbildung.de

HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt



HERA
FORTBILDUNGS GMBH
DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

Veranstaltungen für Rechtsanwälte/innen und Syndizi – Seminarverzeichnis 2021

Achtung!	Besonderheiten im Zusammenhang mit der Corona - Pandemie Auf Grund der aktuellen Situation werden wir Ihnen unsere Seminare bis Mitte des Jahres als Live-Online-Seminare anbieten. Informieren Sie sich gerne auch auf unserer Internetseite .	
27.04.2021 09.00 – 12.30 h 13.30 – 17.00 h	<i>Aktuell !! Intensiv-Seminare für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien</i> Online-Seminar: beA: Das beA in der täglichen Praxis (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-A Online-Seminar: beA: Fristen, Verjährung, Haftung in der täglichen Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-B Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig Gesamtkurs: Kurs-Nr. 21-12656-A + 21-12656-B	119 € <input type="checkbox"/> 119 € <input type="checkbox"/> 205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12656-G		

Highlights 2021:

30.09.2021 ab 18.15 h 01.10.2021 09.30 – 18.30 h 02.10.2021 09.30 – 16.00 h Kurs-Nr. 21-12585	Zum 13. Mal in Frankfurt! Intensiv-Seminar nur für Syndikusanwälte und Justiziere Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen – Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Wolf-Peter Groß, RA, WPG-Expertenberatung, Hamburg Michael Scheer, RA, Syndikusrechtsanwalt, AG Syndikusanwälte im DAV, Berlin	895 € <input type="checkbox"/>
05.11. – 06.11.2021 Kurs-Nr. 21-12587 Kurs-Nr. 21-12587-S	11. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2021 (10 oder 15 Stunden) 10 Stunden Seminar 15 Stunden (10 Stunden Seminar und 5 Stunden Selbststudium mit Erfolgskontrolle)	420 € <input type="checkbox"/> 520 € <input type="checkbox"/>
05.11. – 06.11.2021 Kurs-Nr. 21-12590	10. Frankfurter Verwaltungsrechtstage 2021 (15 Stunden) Einzelheiten unter Verwaltungsrecht oder auf unserer Internetseite	520 € <input type="checkbox"/>
12.11. - 13.11.2021 Kurs-Nr. 21-12589	8. Frankfurter Miet- und WEG-Rechtstage 2021 (10 Stunden) Einzelheiten unter Miet- und WEG-Recht oder auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>
12.11. – 13.11.2021 Kurs-Nr. 21-12591	11. Frankfurter Medizinrechtstage 2021 (15 Stunden) Einzelheiten unter Medizinrecht oder auf unserer Internetseite	520 € <input type="checkbox"/>
18.11.2021 Kurs-Nr. 21-12586	Mediation für Rechtsanwälte, Richter, Syndizi und Führungskräfte Lehrgang über 150 Stunden (120 Präsenzstunden) in 6 Modulen	2995 € <input type="checkbox"/>
19.11. - 20.11.2021 Kurs-Nr. 21-12592	10. Frankfurter IT-Rechtstag 2021 (10 Stunden) Einzelheiten unter IT-Recht oder auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>
25.11.2021 13.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 21-12584	11. Frankfurter SyndikusRechtsanwaltstag 2021 In Kooperation mit: Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, IHK Frankfurt, Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV, BUJ und Deutscher AnwaltSpiegel Die aktuellen Themen und Referenten werden noch bekannt gegeben.	205 € <input type="checkbox"/>
26.11. – 27.11.2021 Kurs-Nr. 21-12664	1. Frankfurter Bau- und Architektenrechtstage 2021 (10 Stunden) <i>Neu!</i> Einzelheiten unter Bau- und Architektenrecht oder auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>
26.11. – 27.11.2021 Kurs-Nr. 21-12654	1. Frankfurter Jahrestagung im Steuerstrafrecht 2021 (10 Stunden) <i>Neu!</i> Einzelheiten unter Steuer- oder Strafrecht oder auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>
03.12. - 04.12.2021 Kurs-Nr. 21-12593	12. Jahres-Update zum Urheber- und Medienrecht 2021 (15 Stunden) Einzelheiten unter Urheber- und Medienrecht oder auf unserer Internetseite	520 € <input type="checkbox"/>
10.12. - 11.12.2021 Kurs-Nr. 21-12594	7. Jahres-Update zum Arbeitsrecht 2021 (10 Stunden) Einzelheiten unter Arbeitsrecht oder auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel:	_____	und lesbare Kanzleistempel
Kanzlei:	_____	
Straße, Nr.:	_____	
PLZ, Ort:	_____	
Telefon:	_____	
Telefax:	_____	
E-Mail:	_____	Datum, Unterschrift

**Reihe Praxisseminare für:
 Syndikusanwälte, Leiter und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen sowie Rechtsanwälte**

30.09.2021 ab 18.15 h	Zum 13. Mal in Frankfurt! Intensiv-Seminar nur für Syndikusanwälte und Justiziere	
01.10.2021 09.30 – 18.30 h	Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen –	
02.10.2021 09.30 – 16.00 h	Seminar in Kooperation mit: Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M., Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt a. M. und AG der Syndikusanwälte im DAV	
Kurs-Nr. 21-12585	Dr. Wolf-Peter Groß, RA, WPG-Expertenberatung, Rellingen bei Hamburg Michael Scheer, RA, Syndikusrechtsanwalt, AG Syndikusanwälte im DAV, Berlin	895 € <input type="checkbox"/>

Allgemeine Fortbildungen

27.04.2021 09.00 – 12.30 h 13.30 – 17.00 h	<i>Aktuell !! Intensiv-Seminare für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien</i> Online-Seminar: beA: Das beA in der täglichen Praxis (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-A Online-Seminar: beA: Fristen, Verjährung, Haftung in der täglichen Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs (3 h) – Einzel-Kurs-Nr. 21-12656-B Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig	119 € <input type="checkbox"/> 119 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12656-G	Gesamtkurs: Kurs-Nr. 21-12656-A + 21-12656-B	205 € <input type="checkbox"/>

15.06.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Anwaltsvergütung im arbeitsrechtlichen Mandat - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 -	
Kurs-Nr. 21-12598	Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied	205 € <input type="checkbox"/>

01.12.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> RVG in Bausachen (Vorkenntnisse im Bereich des RVG sollten unbedingt vorhanden sein) - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 -	
Kurs-Nr. 21-12599	Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied	205 € <input type="checkbox"/>

08.12.2021 09.00 – 16.00 h	<i>Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte/innen und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien (6 h)</i> Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2021 Update zu den Themen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzesvorhaben zu besprechen und durchzuarbeiten.	
Kurs-Nr. 21-12646	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin FH, Leipzig	205 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Arbeitsrecht

23.04.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsrecht Schwerpunkte: - Betriebsbedingte Kündigung - Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht in „Corona-Zeiten“ (Kurzarbeit, Neues zum Anhörungsrecht des Betriebsrats vor Kündigungen, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz und Personaleinsatz (§§ 87, 99 BetrVG), etc.	
Kurs-Nr. 21-12558	Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht Hamm	215 € <input type="checkbox"/>

04.05.2021 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Fragen zur Arbeitszeit Dr. Michael Meyer, RA, FA für ArbR, Neu-Isenburg	
Kurs-Nr. 21-12581	Einzelkurs	100 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Arbeitsrecht

<p>18.05.2021 11.00 – 17.00 h Kurs-Nr. 21-12574</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Jahres-Update im Arbeitsrecht Aktuelle Entwicklungen, Home-Office, u.a. Alexander Hirschmann, RA, Mediator, Hirschmann Rechtsanwälte GbR, Bochum</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>27.05.2021 16.30 – 19.45 h Kurs-Nr. 21-12663</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (6 h)</i> Live-Online-Seminar: Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Fragestellungen rund um Corona Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen auf die Praxis Eine ausführliche Beschreibung des Seminars finden Sie auf unserer Internetseite. Dietmar Welslau, Konzernbeauftragter HR Transformation, Deutsche Telekom AG</p>	<p>119 € <input type="checkbox"/></p>
<p>01.06.2021 13.00 – 19.00 Kurs-Nr. 21-12651</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Arbeits- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Fuhrpark und Flotte in der Beratung Dienstwagenüberlassung/Car-Policy; Folgen von Rechtsverstößen gegen gesetzliche Bestimmungen im Fuhrpark und Haftungsfallen im Fuhrpark: Halterhaftung, Halterbegriff, Haftungsdelegation; Fahrerlaubnis Führerschein; Ladungssicherung im Fuhrpark; Unfallverhütungsvorschriften Milutin Zmijanac, RA, FA für Verkehrsrecht, Schorndorf</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>11.06.2021 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 21-12614</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Sozial- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Betriebsprüfung und Statusfeststellung In dem Seminar werden die rechtlichen Grundlagen der Betriebsprüfung und des Statusfeststellungsverfahrens, die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Rentenversicherung und Einzugsstellen), die versicherungsrechtliche bzw. beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung (Themen sind hierbei u.a. Familienangehörige und GmbH-Geschäftsführer, Schein- bzw. Schönwetter-selbstständigkeit) anhand der aktuellen Rechtsprechung und konkreter Fälle behandelt. Dabei werden auch prozessrechtliche Fragen (z.B. Beiladung, Streitwert bei Statusfeststellungsverfahren) erörtert. Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>15.06.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12598</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Anwaltsvergütung im arbeitsrechtlichen Mandat - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 – Inhalt: „Neue“ und „Alte“ Gebührentabelle – Übergangsvorschriften; Einigungsgebühr jetzt auch im Beratungsmandat, 0,5 Geschäftsgebühr in Arbeitssachen, Terminsgebühr bei außergerichtlichem Vergleich? Immer Ärger mit der Rechtsschutzversicherung, Beratung oder Vertretung; Aufhebungs- und Arbeitsverträge, Gegenstandswert, Vergütungsvereinbarung, Mehrvergleich, Mehrvergleich mit Prozesskostenhilfe, Anrechnung einer gezahlten Geschäftsgebühr auf PKH-Vergütung – Neu im RVG Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied</p>	<p>205 € <input type="checkbox"/></p>
<p>29.06.2021 17.00 -19.40 h 01.07.2021 17.00 -19.40 h Kurs-Nr. 21- 12619</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (2x2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Die Auswirkungen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEG) auf die krankheitsbedingte Kündigung - Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEG) – die Regelung - Voraussetzungen des BEG: Persönlicher Geltungsbereich; Initiative und Beteiligte; Die Zustimmung des Betroffenen; Belehrungspflichten des Arbeitgebers; Hinzuziehung des Betriebsrats; Überwachungspflichten des Betriebsrats - Mitbestimmung des Betriebsrats; Auswirkungen des BEM auf das Kündigungsschutzrecht - Erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Prof. Dr. Martin Becker, Vorsitzender Richter am Hessischen LAG, Dozent an der Goethe-Universität zum Bürgerlichen Recht, Arbeits- und Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Arbeitsrecht

15.09.2021 13.00 – 19.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h) Qualifizierte Sachbearbeitung in arbeitsrechtlichen Verfahren - von der Titulierung bis zur Zwangsvollstreckung – Christian Deutz, RA, FA für Arbeitsrecht, Delheid, Soiron, Hammer, Aachen Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf	225 € <input type="checkbox"/>
22.09.2021 13.00 – 19.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h) Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.	225 € <input type="checkbox"/>
25.09.2021 09.00 – 15.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und Sozialrecht (5 h) Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht: Aktuell Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	225 € <input type="checkbox"/>
02.10.2021 10.00 -16.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h) Neues zur AGB-Kontrolle bei Arbeitsverträgen Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Prof. Dr. Martin Becker, Vorsitzender Richter am Hessischen LAG, Dozent an der Goethe-Universität zum Bürgerlichen Recht, Arbeits- und Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
30.10.2021 10.00 – 16.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h) Die Betriebsratswahl - das normale Wahlverfahren mit praktischen Beispielen Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	215 € <input type="checkbox"/>
05.11.2021 09.00 – 16.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (6 h) Arbeitsverträge rechtssicher formulieren Dr. Holger Lüders, RA, FA für ArbR, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf	225 € <input type="checkbox"/>
20.11.2021 10.00 – 16.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h) Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Michael Luthin, RA, FA für Arbeits- und Steuerrecht, Frankfurt a.M. Dr. Jens Tiedemann, Richter am Arbeitsgericht Köln	225 € <input type="checkbox"/>
04.12.2021 10.00 – 17.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (6 h) Aktuelles Arbeitsrecht 2021 - – Intensivseminar - Dietmar Welslau, Konzernbeauftragter HR Transformation. Deutsche Telekom AG	225 € <input type="checkbox"/>
10.12.2021 13.00 – 19.00 h	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 h) 7. Jahres-Update zum Arbeitsrecht 2021 Die aktuellen Themen werden noch bekannt gegeben.	
11.12.2021 09.30 – 15.30 h	Amelie Bernardi, RAin, FAin für ArbR, Bub Memminger & Partner, Frankfurt a.M. Sönke Jürgensen, RA, FA für Arbeits- und Sozialrecht, Hansen Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Volker Triebel, RA, Notar, FA für ArbR und Handels- und GesellschaftsR, Frankfurt a.M. Frank Woitaschek, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, Hess. Landesarbeitsgericht	420 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____

und lesbarer Kanzleistempel

Datum, Unterschrift

18.12.2021 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 h)</i> Die Betriebsratswahl - das vereinfachte Wahlverfahren im Kleinbetrieb mit praktischen Beispielen Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	Michael Luthin, RA, FA für Arbeits- und Steuerrecht, Frankfurt a.M.	215 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12617			

Fortbildungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

07.05.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für für Bank- und Kapitalmarktrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelles aus dem allgemeinen Bankrecht und dem Kapitalmarktrecht Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zu: Anlageberatung und Prospekthaftung; Verjährung; Prozessuale Fragen; Darlehensberatung; Darlehenswiderruf; Rechtsfragen zum Girokonto (Überweisungen, PSD II); Akt. zu KapMuG und §§ 606 ff. ZPO	Lars Iffländer, Vorsitzender Richter am LG Frankfurt, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12635	Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt, Frankfurt a.M.		

05.11.2021 12.45 – 18.45 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht (10 oder 15 h)</i> 11. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2021		
06.11.2021 09.00 – 15.00 h	Referenten: Dr. Christian Grüneberg , Richter am BGH, Karlsruhe Dr. Torsten Krach , Staatsanwalt, Abteilung Wirtschaftsstrafsachen, Frankfurt a. M. Matthias Schröder , RA, FA für Bank- und KapitalmarktR, LSS Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt, Frankfurt a.M. u.a. Weitere Referenten und die genauen Themen werden noch bekannt gegeben.		420 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12587	10 Präsenzstunden ohne Selbststudium		
Kurs-Nr. 21-12587-S	Weitere 5 Zeitstunden durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle. Sie erhalten vorab Unterlagen und einen Fragebogen (Multiple-Choice). Der Fragebogen wird von unseren Referenten ausgewertet. Das Selbststudium kann nur im Gesamtpaket (inkl. 10 Stunden Seminar) gebucht werden. 520 € <input type="checkbox"/>		

13.11.2021 09.30 – 17.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Steuerrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Eine detaillierte Gliederung des Seminars finden Sie auf unserer Internetseite.	Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg	235 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12609			

Fortbildungen im Bau- und Architektenrecht

29.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architekten- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Verjährungsrisiken – Haftungsfälle für Anwälte/Innen Gewährleistungsansprüche nach VOB/B und BGB; Exkurs: Neues zum Mangel und Schaden; Ansprüche außerhalb der Gewährleistung; Arglist und Verjährung; Sekundärhaftung des Architekten; Probleme bei der Abnahme; Verjährung von Vergütungsansprüchen; Ausgleichsansprüche der Gesamtschuldner; Bereicherungsrechtl. Rückzahlungsansprüche; Bürgschaft; Hemmung und Unterbrechung	Dr. Peter Sohn, RA, FA für Bau- u. Architekten- u. Versicherungsrecht, Hamm	225 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12660			

26.11.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht (10 h)</i> 1. Frankfurter Bau- und Architektenrechtstage 2021		
27.11.2021 09.00 – 15.00 h	Themen: Aktuelles Architekten- und Ingenieurrecht, Öffentliches Baurecht, WEG-Recht/Bauträger, Aktuelles Bauvertragsrecht, u.a. Referenten: Bettina Juli-Heptner, Matthias Hilka, Birgit Schaarschmidt, Dr. Thomas Schröder, u.a.		
Kurs-Nr. 21-12664	Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite 420 € <input type="checkbox"/>		

01.12.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht und für qual. Mitarbeiter/innen (5 h)</i> RVG in Bausachen (Vorkenntnisse im Bereich des RVG sollten unbedingt vorhanden sein) - mit den Neuerungen durch KostRÄndG 2021 -	Horst-Reiner Enders, geprüfter Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied	205 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12599			

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Erbrecht

<p>30.04.2021 12.30 – 18.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12559</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht und für Notare (5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Erbrechtliche Gestaltungen im Zivil- und Steuerrecht Ausgewählte Probleme der Testamentsgestaltung (einschließlich Unternehmer testament) Erbeinsetzung und Erbrechtliche Mittel; Testamentsformen; Probleme des Unternehmer testament; Besondere Gestaltungen.</p> <p>Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen</p> <p style="text-align: right;">245 € <input type="checkbox"/></p>
<p>11.05.2021 13.00 – 18.30 h</p> <p>12.05.2021 09.00 – 12.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12565</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (7,5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Verträge und Steuern – Fälle, Fallen, Faustregeln Keine Unsicherheit mehr bei Steuerfragen! Das Seminar vermittelt und vertieft steuerliches Know-how für: Verträge unter nahen Angehörigen, Gesellschaftsverträge, Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge, Erbrechtliche Gestaltungen. Nach einem Überblick über das jeweilige Zivil- und Steuerrecht bespricht der Referent typische Fälle und Fallen.</p> <p>Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach</p> <p style="text-align: right;">275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>08.06.2021 15.00 – 19.00 h</p> <p>09.06.2021 15.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12649</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und Steuer- und FamilienR (7,5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Gestaltungseminar Nachfolgeplanung Wichtige steuerliche Fragen bei der Testamentsgestaltung und der Nachfolgeplanung; Postmortale Gestaltungen aus steuerlicher Sicht; Erbschaftsteuer; Sinnvoller Einsatz von Familien KGs in der Nachfolgeplanung auch unter steuerlichen Gesichtspunkten; Familienstiftung und Trust Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Dr. Thomas Stein, RA, FA für SteuerR, StB, Stein & Partner mbB, Ulm</p> <p style="text-align: right;">275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>22.06.2021 13.00 – 15.45 h</p> <p>23.06.2021 13.00 – 15.45 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12606</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Aktuelle Beratungsschwerpunkte aus dem Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht Aktuelle Rechtsprechung/Erlasse zum Gemeinnützigkeitsrecht (ggfs. Gemeinnützigkeitsreform); Neues Stiftungsrecht; Die Treuhandstiftung; Die unernehmensverbundene Stiftung, Fallstricke bei der Mittelverwendung.</p> <p>Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.</p> <p style="text-align: right;">225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>23.06.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12641</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Aktuelle Immobilienbesteuerung 2021 Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Rudolf Jung, Dipl. Finanzwirt (FH), Duderstadt</p> <p style="text-align: right;">225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>28.06.2021 09.00 – 13.00 h</p> <p>29.06.2021 09.00 – 13.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12556</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Sozialrecht (7,5 h)</i></p> <p>Live-Online-Seminar: Ausschlagen? Verprassen? Sichern! Erbfall und Schenkung in nachrangigen Sozialleistungssystemen (SGB XII, SGB II, BAföG etc.) Ein Seminar auf der Schnittstelle von Erbrecht und Sozialrecht mit einem Ausflug in die Gestaltung und Handhabung von Bedürftigen-/Behindertentestamenten</p> <p>Dr. Gudrun Doering-Striening, RAin, FAin für Familien- und Sozialrecht, Essen</p> <p style="text-align: right;">275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>24.09.2021 09.00 – 17.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12566</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht (7,5 h)</i></p> <p>Die Immobilie in der Familie und die Steuern Das Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die zu rechtlichen Fragen rund um die Immobilie optimal beraten wollen – inb. an Fachanwälte für Steuer-, Erb- und Familienrecht. Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach</p> <p style="text-align: right;">275 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Erbrecht

05.10.2021 12.30 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erbrecht (5 h)</i> Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Stephan Reißmann, RA, FA für Erbrecht, Berlin, Potsdam, Stuttgart	225 € <input type="checkbox"/>
26.10.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- und Insolvenzrecht (5 h)</i> Immobilienbewertung Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg	215 € <input type="checkbox"/>
02.11.2021 09.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i> Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf	225 € <input type="checkbox"/>
05.11.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
13.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Familienrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Gestaltungen und aktuelle Einzelfragen im Grenzbereich zwischen Erb- und Familienrecht Ehevertragsgestaltung unter Berücksichtigung erbrechtlicher und erbschaftsteuerrechtlicher Gesichtspunkte, Europäische Erb- und GüterrechtsVO, Auseinanderfallen von Güter- und Erbstatut, Zugewinn-ausgleich im Erbrecht, Erbrechtliche Verzichte, Steueroptimierung und Minimierung von Pflichtteils-anprüchen, Auswirkung der Ehescheidung auf die Erbenstellung, Tod im Scheidungsverfahren Dr. Dietmar Weidlich, Notar, Dr. Weidlich & Dr. Soutier, Roth	225 € <input type="checkbox"/>
18.11.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge Die inhaltlichen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben. Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
07.12.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Eine detaillierte Inhaltsangabe finden Sie unter Familienrecht oder auf unserer Internetseite. Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Familienrecht

22.04.2021	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (5 h – 2 Abende je 2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Update Familienrecht 2021 Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt in Familiensachen (Kurs-Nr. 21-12563) Rainer Schmidt, Richter am OLG Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
06.05.2021 jeweils 17.00 - 19.30 h	Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt in Familiensachen (Kurs-Nr. 21-12564) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.	95 € <input type="checkbox"/>
Kurs-Nr. 21-12560	Gesamtveranstaltung	360 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Familienrecht

<p>26.05.2021 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht inkl. der Corona - Aus- und Nachwirkungen Coronakrise: massive Auswirkungen auf die Bestimmung des unterhaltsrelevanten Einkommens auf Bedarf sowie Leistungsfähigkeit; Begrenzung des Erwerbstitigenbonus, Abänderungsverfahren und Präklausion von Altstatsachen; Neues zum unterhaltsrechtlichen Wechselmodell; Kindesunterhalt; Neuorientierung BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle; Verschiebung von Vorsorgevermögen; u.a.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12630</p>	<p>Helmut Borth, Präsident des Amtsgerichts a.D., Heilbronn</p>	
<p>08.06.2021 15.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und Steuer- und FamilienR (7,5 h)</i> Live-Online-Seminar:</p>	<p>275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>09.06.2021 15.00 – 19.00 h</p>	<p>Gestaltungsseminar Nachfolgeplanung Wichtige steuerliche Fragen bei der Testamentsgestaltung und der Nachfolgeplanung; Postmortale Gestaltungen aus steuerlicher Sicht; Erbschaftsteuer; Sinnvoller Einsatz von Familien KGs in der Nachfolgeplanung auch unter steuerlichen Gesichtspunkten; Familienstiftung und Trust</p>	
<p>Kurs-Nr. 21-12649</p>	<p>Dr. Thomas Stein, RA, FA für SteuerR, StB, Stein & Partner mbB, Ulm</p>	
<p>18.06.2021 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und gem. §§ 6 II Nr. 4 und 14 VI BNotO für Notare (5 h)</i> Live-Online-Seminar:</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
	<p>Scheidungsfolgenvereinbarungen aus anwaltlicher und notarieller Sicht - Besondere Aspekte der Vertragsgestaltung – Folgen in Ermangelung einer Regelung: Präambel, Rechtswahl, Versorgungsausgleich, Gesamtschuldnerausgleich, Dritte im Vertrag, Auskunftsspflichten - Typische Regelungsinhalte, Grenzen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung, Unterhalt, Haushalt, Ehwohnung, salvatorische Klauseln - Flankierende Maßnahmen (erbrechtliche Regelungen); Kosten- und Vertragsnachsorge</p>	
<p>Kurs-Nr. 21-12570</p>	<p>Lars-Henning Behrens, LL.M., RA, Notar, FA f. Handels- u. GesellschaftsRecht, Martha Wettschereck, RAin, FAin für Familienrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M.</p>	
<p>10.09.2021 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht (5 h)</i> „Highlights“ im Familienrecht Unterhalt in Zeiten von Corona, Haftungsfalle Abänderung unter Berücksichtigung der Coronaauswirkungen, Ehebedingte Vorteile – Ehebedingte Nachteile (§ 1578b BGB, bei Krankenvorsorgeunterhalt, bei Eheverträgen), Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt bei hohen Einkünften, u.a.</p>	<p>215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12555</p>	<p>Dieter Büte, RA, Vorsitzender Richter am OLG Celle i.R., Hamburg</p>	
<p>24.09.2021 09.00 – 17.30 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht (7,5 h)</i> Die Immobilie in der Familie und die Steuern Das Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die zu rechtlichen Fragen rund um die Immobilie optimal beraten wollen – insb. an Fachanwälte für Steuer-, Erb- und Familienrecht.</p>	<p>275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12566</p>	<p>Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach</p>	
<p>07.10.2021</p>	<p>Fortsetzung: Aktuelles Familienrecht 2021 Ausgewählte Probleme und neuere Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht (Kurs-Nr. 21-12624-A)</p>	<p>99 € <input type="checkbox"/></p>
	<p>Stephan Lang, RA, Notar, FA für Familienrecht, Jota Rechtsanwälte, Hüttenberg</p>	
<p>28.10.2021</p>	<p>Unterhalt für die nicht verheirate Mutter (Kurs-Nr. 21-12624-B)</p>	<p>99 € <input type="checkbox"/></p>
	<p>Dr. Gudrun Lies-Benachib, Vors. RichterIn am OLG Frankfurt a.M. (2. Familiensenat)</p>	
<p>10.11.2021</p>	<p>Aktuelles Familienrecht (Kurs-Nr. 21-12624-C) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.</p>	<p>99 € <input type="checkbox"/></p>
<p>24.11.2021</p>	<p>Aktuelles Familienrecht (Kurs-Nr. 21-12624-D) Peter Reitzmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.M.</p>	<p>99 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Jeweils 17.00 - 19.30 h</p>	<p>Die Themenschwerpunkte werden kurzfristig bekannt gegeben.</p>	
<p>Kurs-Nr. 21-12624-G</p>	<p>Gesamtveranstaltung</p>	<p>380 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Familienrecht

02.11.2021 09.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Erb- oder Familienrecht und qual. Mitarbeiter/innen (6 h)</i> Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht Sandra Pesch, Dipl. Rechtspflegerin, AG Düren Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau Rechtsanwälte, Düsseldorf	225 € <input type="checkbox"/>
05.11.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
13.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Familienrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Gestaltungen und aktuelle Einzelfragen im Grenzbereich zwischen Erb- und Familienrecht Ehevertragsgestaltung unter Berücksichtigung erbrechtlicher und erbschaftsteuerrechtlicher Gesichtspunkte, Europäische Erb- und GüterrechtsVO, Auseinanderfallen von Güter- und Erbstatut, Zugewinn-ausgleich im Erbrecht, Erbrechtliche Verzichte, Steueroptimierung und Minimierung von Pflichtteils-anprüchen, Auswirkung der Ehescheidung auf die Erbenstellung, Tod im Scheidungsverfahren	225 € <input type="checkbox"/>
07.12.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
10.12.2021 12.30 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Familien-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Scheidung, Zugewinn und Steuern Dr. Thomas Stein, RA, StB, FA für Steuerrecht, Stein & Partner mbB, Ulm	225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Gewerblichen Rechtsschutz

17.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet - Typische praxisrelevante von Abmahngefahren betroffene Rechtsverletzungen im Internet im Wettbe-werbsrecht, Markenrecht und Urheberrecht - Darstellung von Offensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Darstellung von Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet (Außergerichtlich/Gerichtlich) - Sonderfälle/Prozessuale Fragestellungen/Sonstiges Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)Mediator, Saarbrücken	225 € <input type="checkbox"/>
22.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz; Internal Investigations und Kooperation mit der Staatsanwaltschaft. Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnecke Sibeth Dabelstein, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
02.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht o. Gewerbl. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite. Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

26.11.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12638-A	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Gewerblichen Rechtsschutz (2 x 5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung im Markenrecht Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Karlsruhe Einzelkurs	215 € <input type="checkbox"/>
27.11.2021 10.00 – 16.00 h Kurs-Nr. 21-12638-B Kurs-Nr. 21-12638-G	Update UWG – aktuelle Rechtsprechung und neue Entwicklungen Dr. Lutz Lehmler, RA, Mainz. Autor eines Kommentars zum UWG Einzelkurs Gesamtkurs (Update Akt. Rspr. Markenrecht und im UWG)	215 € <input type="checkbox"/> 410 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

28.04.2021 17.00 – 19.30 h Kurs-Nr. 21-12622	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts, Arbeits- und Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Erbrechtliche Gestaltungen im Erb- und Steuerrecht Unternehmenskauf in Zeiten der Krise Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Matthias Budde, LL.M., RA, Partner, Wendelstein LLP, Frankfurt a.M. Dr. Daniel Klösel, RA, Partner, Justem Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Dr. Daniel Müller-Etienne, LL.M. (NYU), RA, StB, Partner, Wendelstein LLP, Frankfurt a.M.	119 € <input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------------

30.04.2021 12.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 21-12559	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht und für Notare (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Erbrechtliche Gestaltungen im Zivil- und Steuerrecht Ausgewählte Probleme der Testamentsgestaltung (einschließlich Unternehmertestament) Erbeinsetzung und Erbrechtliche Mittel; Testamentsformen, Probleme des Unternehmertestaments, Besondere Gestaltungen. Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen	245 € <input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------------

11.05.2021 13.00 – 18.30 h 12.05.2021 09.00 – 12.00 h Kurs-Nr. 21-12565	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (7,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Verträge und Steuern – Fälle, Fallen, Faustregeln Keine Unsicherheit mehr bei Steuerfragen! Das Seminar vermittelt mehr und vertieft steuerliches Know-how für: - Verträge unter nahen Angehörigen - Gesellschaftsverträge - Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge; Erbrechtliche Gestaltungen Nach einem Überblick über das jeweilige Zivil- und Steuerrecht bespricht der Referent typische Fälle und Fallen. Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach	275 € <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------

19.05.2021 17.00 – 19.30 h Kurs-Nr. 21-12623	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschaftsrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelles Gesellschaftsrecht in der Praxis Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Lars F. Freytag, LL.M. (Cantab.), RA, Notar, Partner, Wendelstein LLP, Frankfurt a.M. Dr. Daniel Müller-Etienne, LL.M. (NYU), RA, StB, Partner, Wendelstein LLP, Frankfurt a.M.	119 € <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------

10.06.2021 17.00 – 19.30 h Kurs-Nr. 21-12666	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- oder Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Restrukturierung nach SanInsFoG und StaRUG Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht, Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen	119 € <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------

17.06.2021 17.00 – 19.30 h Kurs-Nr. 21-12667	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- oder Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Geschäftsleiterhaftung im Lichte des SanInsFoG und des COVInsG Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht, Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen	119 € <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>22.06.2021 13.00 – 15.45 h 23.06.2021 13.00 – 15.45 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und SteuerR (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Beratungsschwerpunkte aus dem Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht Aktuelle Rechtsprechung/Erlasse zum Gemeinnützigkeitsrecht (ggfs. Gemeinnützigkeitsreform); Neues Stiftungsrecht; Die Treuhandstiftung; Die unernehmensverbundene Stiftung, Fallstricke bei der Mittelverwendung.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>14.09.2021 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht Das Seminar will die aktuelle Entwicklung im GmbH-Recht aufzeigen und Hinweise für die Praxis geben. Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bis zum Seminartermin werden berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten ein umfassendes Skript.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>22.09.2021 13.00 – 19.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Compliance mit den Schwerpunkten Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz; Einführung in das Kartellrecht; Vertriebskartellrecht; Risiken für juristische und natürliche Personen; Strafrechtliche Konsequenzen im In- und Ausland, Kartellschadensersatzprozesse, Verantwortung und Haftung der Beteiligten und der Unternehmensleitung; Organisation einer Compliance-Abteilung; Korruptionssachverhalte im In- und Ausland; Verbandssanktionengesetz, u.a.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>29.10.2021 08.30 - 14.00 h 29.10.2021 14.30 - 20.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Notare/innen nach §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO und für qualifizierte Mitarbeiter/innen (2 x 5 Stunden)</i> Handels- und Gesellschaftsrecht kompakt: Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht und Kapitalmaßnahmen bei der AG (Kurs-Nr. 21-12610-A als Einzelkurs) Grenzüberschreitenden Vorgänge im EU-Raum in der Praxis, ausländische Urkunden und Vertretungsnachweise inkl. aktueller Rechtsprechung (Kurs-Nr. 21-12610-B als Einzelkurs)</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12610-G</p>	<p>Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Gesamtkurs</p>	<p>430 € <input type="checkbox"/></p>
<p>02.11.2021 09.00 – 15.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht o. Gewerbl. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12613</p>	<p>Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>12.11.2021 09.00 – 15.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12600</p>	<p>Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, IX. Zivilsenat, Karlsruhe</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>13.11.2021 09.30 – 17.00 h</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Steuer- oder Insolvenzrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>235 € <input type="checkbox"/></p>
<p>Kurs-Nr. 21-12609</p>	<p>Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg</p>	<p>235 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

18.11.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge Die inhaltlichen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben. Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--	---------------------------------------

14.12.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelles Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahresende Das Seminar will die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht aufzeigen und Hinweise zur Gestaltung sowie zur Vermeidung von Fehlern geben. Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenik, Fachbuchautor, Berlin	225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--	---------------------------------------

Fortbildungen im Informationstechnologierecht

08.06.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT- und Urheber- und Medienrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Urheberrecht in der Informationstechnologie Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, Software; zustimmungsbedürftige Handlungen bei Software, Rechtsschutz von Datenbanken und Datenbankwerken; Rechtsschutz von Open Source Software; Kombination von Open Source Software und proprietärer Software; Softwareverträge, Einräumung von Nutzungsrechten; außergerichtliche Streitbeilegung, Mediation; Durchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen.	215 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

17.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerbli. Rechtsschutz (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)Mediator, Saarbrücken	225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--	---------------------------------------

19.11.2021 13.00 – 19.00 h 20.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht (10 h)</i> 10. Frankfurter IT-Rechtstag 2021 Veranstalter: HERA, davit - AG Informationstechnologie im DAV, Frankfurter Anwaltsverein, Prof. Dr. Indra Spiecker, gen. Döhmman, LL.M., Goethe Universität, Frankfurt a.M. Moderation: Dr. Thomas Lapp und Stephan Schmidt Referenten: Prof. Dr. Bernd Skiera, Goethe-Universität Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Melanie Volkamer, Karlsruhe Institute of Technology (KIT), Karlsruhe, Michaela Witzel, Rain, Witzel Erb Backu & Partner, München, u.a. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite	420 € <input type="checkbox"/>
--	---	---------------------------------------

Fortbildungen im Internationalen Wirtschaftsrecht

29.10.2021 14.30 - 20.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht u. Internationales Wirtschaftsrecht (5 h)</i> Grenzüberschreitende Vorgänge im EU-Raum in der Praxis, ausländische Urkunden und Vertretungsnachweise inkl. aktueller Rechtsprechung Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsreg., Berlin	225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

02.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts-, Intern. Wirtschaftsrecht u. Gewerbli. RS (5 h)</i> Kartellrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht im Überblick Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite. Isabel Oest, LL.M. (UNSW Sydney), RAin, Commeo LLP, Frankfurt a.M. Daniel Wiedmann, LL.M., RA, Pöllath+Partners RAe und StB mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____	_____ und lesbarer Kanzleistempel
Kanzlei: _____	
Straße, Nr.: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	
Telefax: _____	
E-Mail: _____	Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Insolvenzrecht

28.04.2021 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts, Arbeits- und Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Unternehmenskauf in Zeiten der Krise Dr. Matthias Budde, LL.M., RA, Partner , Wendelstein LLP, Frankfurt a.M. Dr. Daniel Klösel, RA, Partner , Justem Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Dr. Daniel Müller-Etienne, LL.M. (NYU), RA, StB, Partner , Wendelstein LLP, Frankfurt a.M.	119 € <input type="checkbox"/>
10.06.2021 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- oder Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Restrukturierung nach SanInsFoG und StaRUG Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht , Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen	119 € <input type="checkbox"/>
17.06.2021 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- oder Insolvenzrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Geschäftsleiterhaftung im Lichte des SanInsFoG und des COVInsG Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht , Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen	119 € <input type="checkbox"/>
26.10.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- und Insolvenzrecht (5 h)</i> Immobilienbewertung So ermitteln Sie den Wert einer Immobilie: Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren, Ertragswert berechnen, Sachwert ermitteln, Wie bewertet das Finanzamt	215 € <input type="checkbox"/>
12.11.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Insolvenz- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht Eine ausführliche Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.	225 € <input type="checkbox"/>
13.11.2021 09.30 – 17.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Steuer- oder Insolvenzrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater , Nürnberg	235 € <input type="checkbox"/>
23.11.2021 17.00 – 19.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer- und Insolvenzrecht (5 h)</i> Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Steuerrecht Eine detaillierte Beschreibung des Seminars finden Sie auf unserer Internetseite. Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht , Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen	225 € <input type="checkbox"/>

Mediation

Beginn: 18.11.2021	Mediation für Rechtsanwälte, Richter, Syndizi und Führungskräfte Der Mediationslehrgang umfasst 150 Zeitstunden, davon 120 Präsenzzeitstunden. Ablauf und Inhalt orientieren sich an den von der BRAK erarbeiteten Kriterien und entsprechen den Vorgaben der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung. Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis und versetzt die Teilnehmenden in die Lage, die erlernten Methoden und Techniken auf vielfältige Art und Weise anzuwenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	
18.11. – 20.11.2021	Modul 1: Einführung und Grundlagen der Mediation	
16.12. – 18.12.2021	Modul 2: Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation, insb. Themensammlung	
27.01. – 29.01.2022	Modul 3: Erforschung der Interessen	
24.02. – 26.02.2022	Modul 4: Lösungsphase 1: Optionen entwickeln und bewerten	
31.03. – 02.04.2022	Modul 5: Lösungsphase 2: Verhandeln und Vereinbaren	
05.05. – 07.05.2022	Modul 6: Spezifische praxisrelevante Aspekte	
Kurs-Nr. 21-12586	Leitung: Prof. Dr. Roland Fritz, M.A., adribo-GbR, Zertif. Mediator, Supervisor, Frankfurt	2995 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Medizinrecht

11.09.2021 10.00 – 16.00 h Kurs-Nr. 21-12661	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht (5 h) Der Todesfall im Personenschaden Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am OLG Köln	225 € <input type="checkbox"/>
12.11.2021 10.00 – 19.00 h 13.11.2021 09.00 – 18.00 h Kurs-Nr. 21-12591	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Medizinrecht (15 h) 11. Frankfurter Medizinrechtstage 2021 Jens Daniel Braun, Richter am OLG Frankfurt Prof. Dr. Markus Finn, Lehrbeauftragter der Charité, Berlin Dr. med. Katja Kumpmann, RAin und Ärztin, FAin für Medizinrecht, Mainz Dr. Ole Ziegler, RA, FA für MedizinR und Handels- und Gesellschaftsrecht, Frankfurt a.M. u.a. Die aktuellen Themen und weitere Referenten werden noch bekannt gegeben.	520 € <input type="checkbox"/>
04.12.2021 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 21-12582	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Medizinrecht (5 h) Aktuelles Arzthaftungsrecht Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen OLG, Schleswig	225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

28.04.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12549	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h) Live-Online-Seminar: WEG 2021- Brennpunkte im neuen Recht Änderungen in der Struktur der WEG, Versammlungen, was ist jetzt zu beachten? Dauerbrenner bauliche Veränderungen, Aktuelle Entwicklungen zu Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan, Neues im Verfahrensrecht – wie funktioniert der Verbandsprozess, Probleme im Übergangsrecht, Aktuelle Rechtsprechung	215 € <input type="checkbox"/>
19.06.2021 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 21-12541	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h) Live-Online-Seminar: Aktuelles Mietrecht 2021 Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Richter am Amtsgericht Dortmund	205 € <input type="checkbox"/>
23.06.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12641	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-, Erb- und Steuerrecht (5 h) Live-Online-Seminar: Aktuelle Immobilienbesteuerung 2021 Immobilien im Klimaschutzprogramm 2030; Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien; Gewerblicher Grundstückshandel; Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums; Besonderheiten bei der Selbstnutzung und Vermietung von Ferienwohnungen; Grundsätze der USt in der Immobilienwirtschaft; Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben, u.a. (Detaillierte Gliederung auf unserer Internetseite).	225 € <input type="checkbox"/>
29.06.2021 16.30 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12675	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (2,5 h) Live-Online-Seminar: WEG-Reform: Neue Rolle des Verwalters und Änderungen bei der Eigentümerversammlung Der zertifizierte Verwalter, Abberufung, Vertretung, Aufgaben, Haftungsfragen, Umlaufverfahren, u.a.	119 € <input type="checkbox"/>
06.10.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12548	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht (5 h) Grundprobleme und Klippen in gerichtlichen WEG-Verfahren nach der Reform Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.	215 € <input type="checkbox"/>
12.11.2021 13.00 – 19.00 h 13.11.2021 09.30 – 15.30 h Kurs-Nr. 21-12589	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (10 h) 8. Frankfurter Miet- und WEG-Rechtstage 2021 Dr. Dr. Andrik Abramenko, Richter am AG Idstein Prof. Dr. Florian Jacoby, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Universität Bielefeld Dr. Ulrich Leo, RA, avocado rechtsanwälte, Köln Dr. Olaf Riecke, Richter am AG Hamburg-Blankenese Brigitte Schmolke, RAin, FAin für Miet- und WEG-Recht, Lachmair & Kollegen, München u.a. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	420 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungen GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Fortbildungen für Notare(innen) gem. §§ 6 II Nr.4 und 14 VI BnotO

(In Kooperation mit der Notarkammer Frankfurt a.M.)

30.04.2021 12.30 – 18.30 h Kurs-Nr. 21-12559	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht und für Notare (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Erbrechtliche Gestaltungen im Zivil- und Steuerrecht Ausgewählte Probleme der Testamentsgestaltung (einschließlich Unternehmertestament) Erbeinsetzung und Erbrechtliche Mittel; Testamentsformen; Probleme des Unternehmertestaments Besondere Gestaltungen. Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen	245 € <input type="checkbox"/>
18.06.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12570	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familienrecht und gem. §§ 6 II Nr. 4 und 14 VI BNotO für Notare (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Scheidungsfolgenvereinbarungen aus anwaltlicher und notarieller Sicht - Besondere Aspekte der Vertragsgestaltung – Folgen in Ermangelung einer Regelung: Präambel, Rechtswahl, Versorgungsausgleich, Gesamtschuldnerausgleich, Dritte im Vertrag, Auskunftspflichten - Typische Regelungsinhalte, Grenzen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung, Unterhalt, Haushalt, Ehwohnung, salvatorische Klauseln - Flankierende Maßnahmen (erbrechtliche Regelungen); Kosten und Vertragsnachsorge Martha Wettschereck, RAin, FAin für Familienrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Lars-Henning Behrens, LL.M., RA, Notar, FA f. Handels- u. Gesellschaftsrecht, avocado rechtsanwälte, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
29.10.2021 08.30 - 14.00 h 29.10.2021 14.30 - 20.00 h Kurs-Nr. 21-12610-G	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Notare/innen nach §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO und für qualifizierte Mitarbeiter/innen (2 x 5 Stunden)</i> Handels- und Gesellschaftsrecht kompakt: Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht und Kapitalmaßnahmen bei der AG (Kurs-Nr. 21-12610-A als Einzelkurs) Grenzüberschreitenden Vorgänge im EU-Raum in der Praxis, ausländische Urkunden und Vertretungsnachweise inkl. aktueller Rechtsprechung (Kurs-Nr. 21-12610-B als Einzelkurs) Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Berlin-Charlottenburg, Handelsregister, Berlin Gesamtkurs	225 € <input type="checkbox"/>
05.11.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12607	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>
07.12.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21- 12608	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.	225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Sozialrecht

11.06.2021 09.00 – 15.00 h Kurs-Nr. 21-12614	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Sozial- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Betriebsprüfung und Statusfeststellung In dem Seminar werden die rechtlichen Grundlagen der Betriebsprüfung und des Statusfeststellungsverfahrens, die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Rentenversicherung und Einzugsstellen), die versicherungsrechtliche bzw. beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung (Themen sind hierbei u.a. Familienangehörige und GmbH-Geschäftsführer, Schein- bzw. Schönwetter selbstständigkeit) anhand der aktuellen Rechtsprechung und konkreter Fälle behandelt. Dabei werden auch prozessrechtliche Fragen (z.B. Beiladung, Streitwert bei Statusfeststellungsverfahren) erörtert. Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart	225 € <input type="checkbox"/>
--	---	---------------------------------------

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____

und lesbarer Kanzleistempel

Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Sozialrecht

28.06.2021 09.00 – 13.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Sozialrecht (7,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Ausschlagen? Verprassen? Sichern!
29.06.2021 09.00 – 13.00 h	Erbfall und Schenkung in nachrangigen Sozialleistungssystemen (SGB XII, SGB II, BAföG etc.) Ein Seminar auf der Schnittstelle von Erbrecht und Sozialrecht mit einem Ausflug in die Gestaltung und Handhabung von Bedürftigen-/Behindertentestamenten
Kurs-Nr. 21-12556	Dr. Gudrun Doering-Striening, RAin, FAin für Familien- und Sozialrecht, Essen 275 € <input type="checkbox"/>

25.09.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits- und Sozialrecht (5 h)</i> Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht: Aktuell Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
Kurs-Nr. 21-12637	Stephan Rittweger, Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München 225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Steuerrecht

30.04.2021 12.30 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Steuer- u. Handels- u. Gesellschaftsrecht und für Notare (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Erbrechtliche Gestaltungen im Zivil- und Steuerrecht Ausgewählte Probleme der Testamentsgestaltung (einschließlich Unternehmer testament) Erbeinsetzung und Erbrechtliche Mittel Testamentsformen Probleme des Unternehmer testament Besondere Gestaltungen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.
Kurs-Nr. 21-12559	Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen 245 € <input type="checkbox"/>

11.05.2021 13.00 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (7,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Verträge und Steuern – Fälle, Fallen, Faustregeln
12.05.2021 09.00 – 12.00 h	Keine Unsicherheit mehr bei Steuerfragen! Das Seminar vermittelt und vertieft steuerliches Know-how für: - Verträge unter nahen Angehörigen - Gesellschaftsverträge - Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge - erbrechtliche Gestaltungen Nach einem Überblick über das jeweilige Zivil- und Steuerrecht bespricht der Referent typische Fälle und Fallen.
Kurs-Nr. 21-12565	Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach 275 € <input type="checkbox"/>

20.05.2021 17.00 – 19.45 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuerrecht (2,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Steuerförderung für die energetische Sanierung der Wohnung und Grundsteuerreform 2022/2025 Ein detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite.
Kurs-Nr. 21-12662	Rudolf Jung, Dipl. Finanzwirt (FH), Duderstadt 99 € <input type="checkbox"/>

08.06.2021 15.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und Steuer- und FamilienR (7,5 h)</i> Live-Online-Seminar: Gestaltungsseminar Nachfolgeplanung
09.06.2021 15.00 – 19.00 h	Wichtige steuerliche Fragen bei der Testamentsgestaltung und der Nachfolgeplanung; Postmortale Gestaltungen aus steuerlicher Sicht; Erbschaftsteuer; Sinnvoller Einsatz von Familien KGs in der Nachfolgeplanung auch unter steuerlichen Gesichtspunkten; Familienstiftung und Trust Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.
Kurs-Nr. 21-12649	Dr. Thomas Stein, RA, FA für SteuerR, StB, Stein & Partner mbB, Ulm 275 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
Kanzlei: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Steuerrecht

<p>22.06.2021 13.00 – 15.45 h 23.06.2021 13.00 – 15.45 h Kurs-Nr. 21-12606</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und GesellschaftsR, ErbR und SteuerR (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Beratungsschwerpunkte aus dem Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht Aktuelle Rechtsprechung/Erlasse zum Gemeinnützigkeitsrecht (ggfs. Gemeinnützigkeitsreform); Neues Stiftungsrecht; Die Treuhandstiftung; Die unernehmensverbundene Stiftung, Fallstricke bei der Mittelverwendung.</p>	<p>Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M. 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>23.06.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12641</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Miet- und WEG-, ErbR und SteuerR (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Aktuelle Immobilienbesteuerung 2021 Immobilien im Klimaschutzprogramm 2030; Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien; Gewerblicher Grundstückshandel; Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums; Besonderheiten bei der Selbstnutzung und Vermietung von Ferienwohnungen; Grundsätze der USt in der Immobilienwirtschaft; Grundsteuerreform und Grunderwerbsteuer; Immobilien in Erbfolge und vorweggenommener Erbfolge; Besteuerung geschlossener Immobilienfonds; Besteuerung von im Ausland belegtem Grundstück; Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben (Detaillierte Gliederung auf unserer Internetseite).</p>	<p>Rudolf Jung, Dipl. Finanzwirt (FH), Duderstadt 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>14.09.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12631</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht Das Seminar will die aktuelle Entwicklung im GmbH-Recht aufzeigen und Hinweise für die Praxis geben. Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bis zum Seminartermin werden berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten ein umfassendes Skript.</p>	<p>Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., Berlin 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>24.09.2021 09.00 – 17.30 h Kurs-Nr. 21-12566</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht (7,5 h)</i> Die Immobilie in der Familie und die Steuern Das Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die zu rechtlichen Fragen rund um die Immobilie optimal beraten wollen – insb. an Fachanwälte für Steuer-, Erb- und Familienrecht.</p>	<p>Dr. Klaus Bauer, RA, FA für Steuerrecht, bauer rechtsanwälte, Pullach 275 € <input type="checkbox"/></p>
<p>26.10.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12602</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Familien-, Erb-, Steuer- und Insolvenzrecht (5 h)</i> Immobilienbewertung So ermitteln Sie den Wert einer Immobilie: Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren, Ertragswert berechnen, Sachwert ermitteln, Wie bewertet das Finanzamt</p>	<p>Enrico Karl Heim, Dipl. Finanzökonom, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Allersberg 215 € <input type="checkbox"/></p>
<p>05.11.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12607</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr.4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Praxisfälle aus dem Erb- und Schenkungsteuerrecht Dr. Ulf Gihardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M.</p>	<p>225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>13.11.2021 09.30 – 17.00 h Kurs-Nr. 21-12609</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarkt-, Handels- u. Gesellschafts-, Steuer- oder Insolvenzrecht (6,5 h)</i> Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse</p>	<p>Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nürnberg 235 € <input type="checkbox"/></p>
<p>18.11.2021 13.00 – 19.00 h Kurs-Nr. 21-12596</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschafts-, Erb- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge Die inhaltlichen Schwerpunkte werden noch bekannt gegeben.</p>	<p>Dr. Manfred Reich, RA, FA für Erbrecht, Steuerberater, Partner, FGS, Frankfurt a.M. Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin, Steuerberaterin, Partnerin, FGS, Frankfurt a.M. 225 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Steuerrecht

<p>23.11.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12668</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer- und Insolvenzrecht (5 h)</i> Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Steuerrecht Eine detaillierte Beschreibung des Seminars finden Sie auf unserer Inrenetseite. Prof. Dr. Jens Schmittmann, RA, FA für Insolvenz-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht, Steuerberater, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Essen 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>26.11.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>27.11.2021 09.00 – 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12654</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Steuer- und Strafrecht (10 h)</i> 1. Frankfurter Jahrestagung im Steuerstrafrecht 2021 Inhalt: Steuerrechtliche Brennpunkte in der Betriebsprüfung, Umsatzsteuerhinterziehung, Tax Compliance, Strafbarkeitsrisiken des steuerlichen Beraters, Geldwäsche – Gesetzeslage 2021, VerSansG, etc. Referenten: Uwe-Jürgen Bohlen, LL.M., Danila Fein, Christian Fischer, Tobias Mildeberger, Jürgen R. Müller, Thomas Rand, u.a. 420 € <input type="checkbox"/></p>
<p>07.12.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21- 12608</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb-, Familien- und Steuerrecht sowie §§ 6 II Nr. 4, 14 VI BNotO (5 h)</i> Nachfolge mit Immobilienvermögen Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auf unserer Internetseite. Dr. Ulf Gibhardt, RA, Notar, Steuerberater, Diplom-Kaufmann, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt a.M. 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>10.12.2021 12.30 – 18.30 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12650</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 für Familien-, Handels- und Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Scheidung, Zugewinn und Steuern Zivilrecht Steuern; Ehegatteninnengesellschaften als Ausgleichsform neben dem Zugewinnausgleich Dr. Thomas Stein, RA, StB, FA für Steuerrecht, Stein & Partner mbB, Ulm 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>14.12.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12632</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Handels- u. Gesellschafts- und Steuerrecht (5 h)</i> Aktuelles Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel Das Seminar will die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht aufzeigen und Hinweise zur Gestaltung sowie zur Vermeidung von Fehlern geben. Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenik, Fachbuchautor, Berlin 225 € <input type="checkbox"/></p>

Fortbildungen im Strafrecht

<p>28.05.2021 09.00 - 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 12-12621</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Strafrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Tipps für Strafverteidiger zu den praktischen Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen mit Update zum Straf(verfahrens)recht - Hinweise für Strafverteidiger zu den praktischen Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen - Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum Strafverfahrensrecht - Materielles Strafrecht Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt, Dresden 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>22.09.2021 13.00 – 19.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12671</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Strafrecht und Gew.RS (5 h)</i> Compliance im Unternehmen – Kartellrecht, Anti-Korruption und Verbandssanktionengesetz Eine detaillierte Gliederung finden SDie auf unserer Internetseite. Dr. Sebastian Jungermann, RA, Partner, Arnecke Sibeth Dabelstein, Frankfurt a.M. 225 € <input type="checkbox"/></p>
<p>20.11.2021 09.00 - 15.00 h</p> <p>Kurs-Nr. 21-12629</p>	<p><i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Strafrecht (5 h)</i> Verkehrsrecht komplett - Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht (RA Lenhart) - Versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen (RA Lachner) Uwe Lenhart, RA, FA für Strafrecht und Verkehrsrecht, Frankfurt a.M. Jürgen Lachner, RA und FA für Verkehrs- u. Versicherungsrecht, Hanau 225 € <input type="checkbox"/></p>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
 Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel
 Kanzlei: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Fortbildungen im Urheber- und Medienrecht

08.06.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT- und Urheber- und Medienrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Urheberrecht in der Informationstechnologie Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, Software; zustimmungsbedürftige Handlungen bei Software, Rechtsschutz von Datenbanken und Datenbankwerken; Rechtsschutz von Open Source Software; Kombination von Open Source Software und proprietärer Software; Softwareverträge, Einräumung von Nutzungsrechten; außergerichtliche Streitbeilegung, Mediation; Durchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen.
Kurs-Nr. 21-12618	Dr. Thomas Lapp, RA, zertif. Mediator, FA für IT-Recht, IT-Kanzlei dr-lapp.de, Frankfurt a.M. 215 € <input type="checkbox"/>

17.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet Eine detaillierte Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite.
Kurs-Nr. 21-12670	Dr. Tobias Beltle, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht, BTK Rechtsanwälte, (Wirtschafts-)Mediator, Saarbrücken 225 € <input type="checkbox"/>

03.12.2021 10.00 - 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Urheber- und Medienrecht (15 h)</i> 12. Jahres-Update: Urheber- und Medienrecht 2021
04.12.2021 09.00 – 18.00 h	Dr. Kristofer Bott, RA, FA für Gew. Rechtsschutz, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Piet Bubenzner, RA, Klinkert Rechtsanwälte PartGmbH, Frankfurt a.M. Prof. Dr. Thomas Koch, Vorsitzender Richter am BGH (1. Senat), Karlsruhe Dr. jur. Reto Mantz, Dipl. Inf., Richter am Landgericht, Frankfurt a.M. Prof. Dr. Christian Russ, RA und Notar, FUHRMANN WALLENFELS, Wiesbaden Dr. phil. Christian Sprang, RA, Mediator, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M.
Kurs-Nr. 21-12593	Die aktuellen Themen und weitere Referenten werden noch bekannt gegeben. 520 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

01.06.2021 13.00 – 19.00	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Arbeits- und Handels- und Gesellschaftsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Fuhrpark und Flotte in der Beratung Dienstwagenüberlassung/Car-Policy; Folgen von Rechtsverstößen gegen gesetzliche Bestimmungen im Fuhrpark und Haftungsfallen im Fuhrpark: Halterhaftung, Halterbegriff, Haftungsdelegation; Fahrerlaubnis Führerschein; Ladungssicherung im Fuhrpark; Unfallverhütungsvorschriften
Kurs-Nr. 21-12651	Milutin Zmijanjac, RA, FA für Verkehrsrecht, Schorndorf 225 € <input type="checkbox"/>

11.06.2021 09.00 – 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Arbeits-, Sozial- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Live-Online-Seminar: Betriebsprüfung und Statusfeststellung In dem Seminar werden die rechtlichen Grundlagen der Betriebsprüfung und des Statusfeststellungsverfahrens, die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Rentenversicherung und Einzugsstellen), die versicherungsrechtliche bzw. beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung (Themen sind hierbei u.a. Familienangehörige und GmbH-Geschäftsführer, Schein- bzw. Schönwetter selbstständigkeit) anhand der aktuellen Rechtsprechung und konkreter Fälle behandelt. Dabei werden auch prozessrechtliche Fragen (z.B. Beiladung, Streitwert bei Statusfeststellungsverfahren) erörtert.
Kurs-Nr. 21-12614	Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSG Baden-Württemberg, Stuttgart 225 € <input type="checkbox"/>

11.09.2021 10.00 – 16.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht (5 h)</i> Der Todesfall im Personenschaden Die mit einem Todesfall zusammenhängenden Ansprüche werden umfassend dargestellt. Der praxisrelevante Fall des Unterhaltsausfalls wird mit konkreten Fall- und Berechnungsbeispielen in sämtlichen Varianten erläutert. Weiterhin werden die Besonderheiten des Schmerzensgeldes im Todesfall, das neue Hinterbliebenengeld, versicherungsrechtliche Überlagerungen sowie versicherungsrechtliche Leistungen im Todesfall dargestellt.
Kurs-Nr. 21-12661	Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am OLG Köln 225 € <input type="checkbox"/>

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen
Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung: Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.

Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Name, Titel: _____ und lesbarer Kanzleistempel

Kanzlei: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____ Datum, Unterschrift

Weitere Fortbildungen im Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

28.09.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Verwaltungs- und Strafrecht (5 h)</i> Das Mandat im verwaltungsrechtlichen Fahrerlaubnisverfahren Eine ausführliche Gliederung finden Sie auf unserer Internetseite. Milutin Zmijanac, RA, FA für Verkehrsrecht, Schorndorf	225 € <input type="checkbox"/>
29.10.2021 13.00 – 19.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs- und Versicherungsrecht (5 h)</i> Ausgewählte Probleme des Verkehrszivilrechts - Haftungsgrundlagen: Ansprüche des nichthaltenden Eigentümers, Anscheinsbeweis beim Abbiegen, Autobahnenunfälle (Auffahrverschulden versus Spurwechselferschulden), Parkplatzunfälle - Sachschaden: Vertrauensschutz des Geschädigten bei der konkreten Schadensberechnung, Einschränkungen bei der fiktiven Schadensabrechnung, USt-Ersatz, Nutzungsausfallentschädigung - Personenschaden: Schmerzensgeld (Antragstellung und Rechtskraft), Haushaltsführungsschaden - Prozessuales: Beweismaß bei multiplen Verletzungen, Grenzen der sekundären Darlegungslast Hans-Peter Freymann, Präsident des LG Saarbrücken Dr. Hans-Joseph Scholten, M.A., Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf	225 € <input type="checkbox"/>
20.11.2021 09.00 - 15.00 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrs-, Versicherungs- und Strafrecht (5 h)</i> Verkehrsrecht komplett Uwe Lenhart, RA, FA für Strafrecht und Verkehrsrecht, Frankfurt a.M. Jürgen Lachner, RA und FA für Verkehrs- u. Versicherungsrecht, Hanau	225 € <input type="checkbox"/>

Fortbildungen im Verwaltungsrecht

05.11.2021 10.00 – 18.30 h	<i>Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verwaltungsrecht (15 h)</i> 10. Frankfurter Verwaltungsrechtstage Dr. Stephan Bitter, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. Prof. Dr. Lutz Eiding, RA, FA für Verwaltungsrecht, Eiding Rechtsanwälte, Hanau Prof. Dr. Roland Fritz, RA, Präsident des VG Frankfurt a.D., Frankfurt a.M. Dr. Rainald Gerster, Präsident des VG Frankfurt a.M. Dennis Kümmel, Mag.rer.publ., RA, FPS Rechtsanwälte und Notare, Frankfurt a.M. Dr. Thomas Schröer, LL.M., RA, FA für VerwaltungsR, FPS Rechtsanwälte und Notare, Frankfurt a.M. Dr. h.c. Dirk Schönstädt, Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Kassel	520 € <input type="checkbox"/>
06.11.2021 09.00 – 17.30 h	Weitere Referenten und die genauen Themen werden noch bekannt gegeben.	

Auszug aus den Teilnahmebedingungen (AGB) der HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft*

1. Anmeldung und Kursgebühr:

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und wird in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen von der HERA Fortbildungs GmbH abgelehnt wird. Im Falle der Überbuchung werden Sie unverzüglich informiert. Die Rechnung geht Ihnen in der Regel 3-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu. Die Kursgebühr ist nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Kenn-Nr. und Kurs-Nr. zu zahlen.

2. Rücktritt:

Bei schriftlichem Rücktritt, der spätestens am 15. Tag vor dem Seminartermin liegt, wird der volle Seminarpreis erstattet. Danach wird bis zum 5. Tag vor dem Seminar 50 % des Seminarpreises, anschließend der volle Preis erhoben. Sie können Ihre Teilnahmeberechtigung jederzeit auf einen schriftlich von Ihnen zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen. Bitte beachten Sie die besonderen Teilnahmebedingungen für unsere Rechts- und Notarfachwirt-Lehrgänge.

3. Absage von Veranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung kann bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl (nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung) oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Teilnehmer bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

4. Urheberrecht:

Die Arbeitsmaterialien zu den Seminaren sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der HERA Fortbildungs GmbH vervielfältigt oder verbreitet werden.

5. Teilnahmebestätigung: Über die Teilnahme an der Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus. Über die Anerkennung des Seminars als Pflichtfortbildung nach § 15 FAO entscheidet die für jeden Teilnehmer jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

*Unsere vollständigen Teilnahmebedingungen und unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hera-fortbildung.de

Preise zzgl. MwSt., einschließlich Getränke und Imbiss bei Präsenzveranstaltungen

Die Veranstaltungen finden in Frankfurt oder Offenbach statt. Den genauen Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Anmeldung:	Zutreffenden Kurs ankreuzen und per Fax an HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, Bockenheimer Anlage 36 in 60322 Frankfurt, Fax-Nr. 069 - 77 06 24 22 senden.	
Die Anmeldebestätigung/Rechnung erhalten Sie per Standard-Fax nach Rücksendung des Angebotes. Sollten Sie kein Standard-Fax verwenden, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Ihre AGB/Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.		
Name, Titel:	_____	und lesbarer Kanzleistempel
Kanzlei:	_____	
Straße, Nr.:	_____	
PLZ, Ort:	_____	
Telefon:	_____	
Telefax:	_____	
E-Mail:	_____	Datum, Unterschrift